

Handbuch Tiertransporte

Vollzugshinweise zur Verordnung

(EG) Nr. 1/2005 des

Rates vom 22. Dezember 2004

über den Schutz von Tieren beim Transport und
damit zusammenhängenden Vorgängen ...und zur
Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009

Ansprechpartner: Mitglieder der Länderarbeitsgruppe (s. S. 3)
Redaktion: Dr. Ulrike Marschner (Ulrike.Marschner@stmug.bayern.de)
Stand: Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Mitglieder der Arbeitsgruppe	3
<u>A Einleitung</u>	4
<u>B Transportmittel und Transportunternehmer</u>	5
B1 Zulassung von Transportmitteln	5
B2 Zulassung von Transportunternehmern	12
B 3 Kontrolle von Transport- und Viehhandelsunternehmen	22
<u>C Schulung und Befähigungsnachweis</u>	23
C1 Schulung von Personen, die mit Tieren umgehen	23
C2 Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren	23
<u>D Abfertigung und Kontrolle von Tiertransporten</u>	28
D1 Kontrolle von Straßentransporten	28
D2 Kontrolle an Versandorten	41
D3 Kontrolle an Grenzkontrollstellen/Ausgangsorten aus der EU	45
D4 Zusätzliche Maßnahmen bei Beanstandungen von Transporten aus Mitgliedstaaten	46
<u>E Sammelstellen und Märkte</u>	47
<u>F Kontrollstellen</u>	48
<u>G Ausfuhrkontrollen und Exporterstattungen</u>	51
G1 Einleitung und Grundsätze	51
G2 Hinweise zu den Einzelangaben im Fahrtenbuch	53
G3 Kontrollen und Maßnahmen vor langen Beförderungen (Plausibilitätsprüfung)	58
G4 Überwachung und Kontrollen am Versandort	60
G5 Kontrolle nach Rücklauf des Fahrtenbuchs	61
<u>H Maßnahmenkatalog bei Transportunfällen</u>	64
H1 Einleitung	64
H2 Vorbereitung der Behörden	64
H3 Handeln vor Ort	66
<u>I Interpretationshilfen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zur Tierschutztransportverordnung</u>	70

Anlagen zu B 1

1. Abnahmeprotokoll für Straßentransportmittel
2. Erklärungen, dass bei keiner anderen Behörde Zulassungen beantragt wurden
3. Zulassungsnachweis für Transportmittel
4. Bildmaterial Straßentransportmittel und Tränkeeinrichtungen
5. Muster elektronische Datenbank zur Erfassung der zugelassenen Straßentransportmittel (in Bayern verwendet)
6. Abnahmeprotokoll Navigationssystem

Anlagen zu B 2

1. Zulassungsnachweis für Transportunternehmer Typ 1
2. Zulassungsnachweis für Transportunternehmer Typ 2
3. Hinweise zu den Notfallplänen
4. Beispielliste gefährliche Tiere

Anlagen zu C 1

1. Teilnahmebescheinigung Schulung

Anlagen zu C 2

1. Bescheinigung „Ergänzungslehrgang“
2. Bescheinigung Lehrgang
3. Befähigungsnachweis

Anlagen zu D 1

1. Checkliste Transportkontrollen
2. Checkliste Transportkontrollen im Schlachtbetrieb
3. Merkblätter zum Transport verschiedener Tierarten
4. Kurve Flächenberechnung Rinder

Anlagen zu D 2

1. Übersicht über die Sozialvorschriften für Fahrer
2. Gesetzliche Definitionen

Anlagen zu E und F

1. Überprüfungsprotokoll Sammel- und Kontrollstellen
2. Musterzulassung Kontrollstelle

Anlagen zu G 3

1. Dokumentationsbeleg zur Abfertigung eines Tiertransportes über 8 Stunden (lange Beförderung)
2. Hinweise zur Überprüfung der Transportfähigkeit
3. Checkliste zur Beurteilung der mitgeführten Futter- und Wasservorräte
4. Kontrollstellen in Drittländern
5. Muster Kontrollbericht gemäß VO (EU) Nr. 817/2010

Anlagen zu H

1. Muster einer Checkliste

An der vorliegenden Fassung des Handbuchs haben mitgewirkt:

<p>Dr. Birgit Gehrisch Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden</p>	<p>Claudia Eggert Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz Lahn-Dill-Kreis Austraße 34 35745 Herborn</p>
<p>Dr. Ulrike Marschner Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Rosenkavalierplatz 2 81925 München</p>	<p>Dr. Bettina Maurer Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Rosenkavalierplatz 2 81925 München</p>
<p>Dr. Michael Marahrens Institut für Tierschutz und Tierhaltung Friedrich-Löffler-Institut (FLI) Dörnbergstraße 25-27 29223 Celle</p>	<p>Dr. Stephan Nickisch Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam</p>
<p>Dr. Bolko v. Zakrzewski Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Kernerplatz 10 70182 Stuttgart</p>	<p>Dr. Anke Bokeloh Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt</p>
<p>Dr. Andreas Franzky Niedersächsisches Landsamt für Verbraucher- schutz und Lebensmittelsicherheit Dienstort Lüneburg Am alten Eisenwerk 2a 21339 Lüneburg</p>	<p>Manfred Wiesner Hauptzollamt Hamburg Jonas Süderstraße 63 20097 Hamburg</p>
<p>Anja Miebach Landkreis Borken Fachbereich Tiere und Lebensmittel Burloer Straße 93 46325 Borken</p>	

A Einleitung

Das Handbuch Tiertransporte enthält Auslegungshinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV“ vom 11.2.2009 (BGBl. I S. 375) sicherstellen sollen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gilt für Transporte von Wirbeltieren, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Im Erwägungsgrund Nr. 12 dieser Verordnung wird erläutert, dass sich der Transport zu kommerziellen Zwecken nicht auf Fälle beschränkt, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt vielmehr auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Als Kriterium für eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ kann laut Kommission beispielsweise die steuerliche Veranlagung herangezogen werden. Auch das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes kann im Einzelfall ein Hinweis auf eine wirtschaftliche Tätigkeit sein.

Zirkusbetriebe unterliegen nach Auffassung der Kommission allerdings nicht der Verordnung (EG) Nr. 1/2005¹.

Durch die Ausdehnung auf Transporte in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit unterliegen auch Tiertransporte, die bisher nicht reglementiert waren, dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (z. B. Transporte von Nutztieren durch Landwirte). Der Geltungsbereich der nationalen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 11.2.2009 entspricht im Grundsatz dem in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bestimmten Geltungsbereich, bezieht aber darüber hinaus auch den innerstaatlichen Transport von wirbellosen Tieren mit ein und für bestimmte Tiere den nicht gewerblichen Versand. Die nationale Verordnung muss im Zusammenspiel mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gelesen werden und kann nicht isoliert betrachtet werden.

Um das Handbuch auf dem aktuellen Stand zu halten, ist die regelmäßige Überarbeitung vorgesehen.

¹ Schreiben der DG Sanco vom 26.2.2008 (SANCO D2 BL/nID (2008) 420095) und vom 1.7.2008 (SANCO D5 LPA/nI D(2008) 450081) an den Berufsverband der Tierlehrer

B Transportmittel und Transportunternehmer

B 1 Zulassung von Transportmitteln

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel aus, die für **lange Beförderungen** eingesetzt werden, und für Transportschiffe.

Für rein nationale Transporte über 8 bis zu 12 Stunden benötigen die Straßentransportmittel nach der Tierschutztransportverordnung keine Zulassung und sie brauchen nur mit Tränke- und Lüftungseinrichtungen, müssen jedoch nicht mit einem Temperaturüberwachungssystem, Datenschreibern und einem Navigationssystem ausgestattet zu sein. Diese nationale Ausnahme gilt allerdings nur beim Transport von Zucht- und Nutztieren. Bei nationalen Schlachtiertransporten müssen die Straßentransportmittel bereits bei Beförderungen ab 8 Stunden alle Anforderungen des Anhangs I Kapitel II und VI erfüllen.

Die Zulassungsnachweise der Transportmittel müssen gemäß Artikel 18 Abs. 3 in einer elektronischen Datenbank registriert werden. Hierfür kann das Muster der Anlage B 1.5 verwendet werden. Die Zulassung ist laut Verordnung (EG) Nr. 1/2005 jeweils **auf 5 Jahre zu befristen**. Im Folgenden werden nur Straßentransportmittel behandelt.

Es sind nur Transportmittel zuzulassen, in denen Tiere befördert werden können (bei einem Sattelzug der Auflieger, nicht die Zugmaschine). LKW-Anhänger und Auflieger benötigen einen eigenen Zulassungsnachweis; es muss dabei sicher gestellt sein, dass die technischen Anlagen für die Erfassung der Temperaturen und die Registrierung der Öffnung der Ladeklappen mit den Zugfahrzeugen bzw. Maschinenwagen des Unternehmers, in denen sich die jeweilige „on-board-unit“ (OBU), für die Erfassung und Übertragung der Daten kompatibel sind. Gegebenenfalls sind Anhänger und Auflieger nur für den Betrieb mit bestimmten Zugfahrzeugen zuzulassen. Für die Beförderung von Geflügel und Fischen benötigen Transportfahrzeuge keine Zulassung, sofern es sich um einen Transport in Behältnissen handelt, die nicht Bestandteil des Transportmittels sind.

Der Antragsteller muss mit Antragstellung schriftlich bestätigen, dass keine Zulassung bei einer anderen Behörde beantragt oder von einer anderen Behörde erteilt wurde (s. Anlage B1.2). Der Zulassungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage B1.3 auszustellen und mit einer **einmaligen Nummer** zu versehen. Als einmalige Nummer ist die Fahrzeugidentifizierungs- bzw. Fahrgestellnummer (international genormte 17-stellige Nummer) zu verwenden. Um spätere Änderungen am Fahrzeug feststellen zu können, ist bei der Zulassung ein **Abnahmeprotokoll** (Muster s. Anlage B 1.1 und B 1.6) anzufertigen, in dem ggf. auch mit Fotos der Zustand des Fahrzeugs dokumentiert wird.

Bei der Zulassung sind die **Anforderungen von Anhang I Kapitel II und VI** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugrunde zu legen. Zur Konkretisierung werden folgende Hinweise gegeben:

Tiere dürfen auf Höhe oder zwischen den Fahrzeugachsen nur transportiert werden, wenn sie durch entsprechende Abdichtungen vor schädlichen Einflüssen wie Abgase, Spritzwasser oder Aerosole geschützt sind. Gleichzeitig sind die technischen Voraussetzungen für eine den oberen Etagen des Fahrzeugs vergleichbare Beleuchtung sowie für die Frischluftversorgung nach den Anforderungen der Verordnung vorzuhalten.

Jede Ladeetage muss auch bei geöffneter Ladeklappe oder -rampe oder bei durchgehenden seitlichen Türen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Herausfallen der Tiere sicher verhindern.

Lüftungseinrichtungen (Lüftungsöffnungen und Ventilatoren) müssen in jeder Ladeetage so angebracht und variierbar sein, dass bei kalten Temperaturen eine Lüftung ausschließlich in Höhe des Kopfraumes der Tiere gewährleistet wird. Die Luftförderkapazität des Lüftungssystems muss unter Betriebsbedingungen im Fahrzeug (z.B. unter Einbezug etwaiger Schutzeinrichtungen vor den Ventilatoren, die deren Leistung und Luftführung um bis zu 50 % mindern) an jeder mit Tieren besetzten Stelle im Fahrzeug mindestens $60 \text{ m}^3/\text{h}/\text{KN}$, d.h. etwa $600 \text{ m}^3/\text{h}/\text{t}$ Nutzlast betragen. Eine Aufsummierung der Kenndaten (Nennleistung laut Typenschild) der einzelnen Lüfter reicht hier nicht aus. Da dies nicht von der zuständigen Behörde nachgemessen werden kann, sollte diese Mindestnorm vom Fahrzeughersteller oder einem unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden; das Gutachten ist Teil der Zulassung. Auch sollte die Mindestkapazität in Amperestunden (Ah) der für einen mindestens vierstündigen motorunabhängigen Betrieb der gesamten Lüftungsanlage benötigten zusätzlichen Akkumulatoren angegeben werden. Die Einhaltung der von der Verordnung geforderten Temperaturgrenzen von 5 bis $30 \text{ }^\circ\text{C}$ ($\pm 5^\circ\text{C}$) durch die Ventilationsanlage ist nicht überprüfbar. Lüftungseinrichtungen dürfen nicht von variabel einstellbaren Hubböden verdeckt werden. Sind die Ventilatoren quer zur Fahrtrichtung eingebaut, muss in jeder Verladebucht mindestens ein Ventilator vorhanden sein. Bei längs zur Fahrtrichtung eingebauten Ventilatoren (an der Frontseite) muss auch in der von der Luftführung der Lüftungsanlage jeweils zuletzt erreichten Ladebucht die Mindestnorm von $60 \text{ m}^3/\text{h}/\text{KN}$ sichergestellt sein. Gleichzeitig müssen die Ventilatoren so abgedeckt sein, dass Verletzungen von Tieren ausgeschlossen sind.

Um eine ausreichende Ventilation insbesondere unter hohen Umgebungstemperaturen sicher zu stellen, sollte die Höhe der Ebenen bei Schafen mindestens 90 cm , bei Ferkeln mindestens 65 cm betragen. Diese Mindesthöhen sollten auch im Hinblick auf die Zugänglichkeit zu jedem einzelnen Tier gefordert werden, um eine Notfallversorgung sicher zu stellen. Beim einstöckigen Transport von Equiden in Multideckfahrzeugen muss über der höchsten Stelle des Widerrists des größten

Tieres eine Mindesthöhe von 75 cm eingehalten werden. Dies gilt nicht beim Transport von Equiden in Hängern, die üblicherweise zum Transport von einzelnen Pferden verwendet werden.

Es müssen geeignete technische Einrichtungen zur Warnung der Fahrer bzw. Betreuer von langen Tiertransporten an Bord der Fahrzeuge vorhanden sein, die das Erreichen der Temperaturgrenzwerte von 5 oder 30 ± 5 °C an einer Stelle im Tierbereich des Fahrzeuges optisch und/oder akustisch anzeigen. Das Warnsystem muss so beschaffen sein, dass der Fahrer bzw. Betreuer jederzeit unmittelbar alarmiert werden kann. Ein alleiniges Warnsystem außerhalb der Fahrerkabine erfüllt diese Anforderung nicht. Hierzu sollte eine Verbindung zwischen Temperaturüberwachungs- und -aufzeichnungssystem und dem Warnsystem eingebaut sein (z.B. über LAN-Bus). Es müssen nach Übereinkunft der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV und des BMELV mindestens zwei bzw. bei mehrstöckigen Fahrzeugen mindestens drei Temperaturfühler in den Laderäumen der Fahrzeuge vorhanden sein, die an eine Speichereinheit (möglicherweise OBU oder CUI) und einen Datensreiber angeschlossen sind.

Bei mehrstöckigen Fahrzeugen sind je ein Temperaturfühler im obersten und im untersten Lade-deck jeweils mittig an der Stirnwand des Sattelauflegers bzw. an der Stirnwand des Anhängers jeweils unter dem Zwischenboden oder Fahrzeugdach (auf Kopfraumhöhe der Tiere), bei Transportfahrzeugen für Rinder oder Pferde mindestens jedoch ein Meter über dem Boden der Ladebuchten anzubringen. Ein weiterer Temperaturfühler ist seitlich an der Rückwand des Fahrzeuginnenraums anzubringen. Alle Temperatursensoren sind so zu platzieren, dass eine direkte (z.B. durch Luftstrom) oder indirekte (z. B. durch Wärmetransfer durch Bauteile) Einflussnahme der Außenbedingungen ausgeschlossen ist. Es dürfte erforderlich sein, dass der Sensor gegenüber seiner Unterlage thermisch isoliert ist. Die Sensoren dürfen sich nicht im Bereich von Lüftungsöffnungen oder im Luftstrom von Ventilatoren befinden.

Die Zeitintervalle der Aufzeichnung der Temperaturdaten dürfen nicht mehr als 15 Minuten betragen, wobei jeder Wert den entsprechenden Sensoren zuzuordnen und mit einer gemeinsamen Zeitachse (z.B. Greenwich-Time) versehen sein muss. Weiterhin ist zu empfehlen, dass neben den mindestens zwei Temperatursensoren im Fahrzeuginnern auch ein Außenmessfühler angebracht wird, dessen Messwerte parallel zu denen der anderen Sensoren aufgezeichnet werden. Damit sind vor allem in Verbindung mit dem digitalen Fahrtenschreiber Innenmessungen plausibel nachvollziehbar, wenn das Fahrzeug z. B. im Stau steht. Bei der Aufzeichnung kann eine Mittelwertbildung ausschließlich auf ein und denselben Sensor bezogen werden und sollte über Zeitintervalle von höchstens 5 Minuten erfolgen.

Folgende Spezifikationen werden an die Temperatursensoren gestellt:

Measurement range (Messbereich): -20°C / +50°C;

Measurement accuracy (Messgenauigkeit): +/-0,5°C;

Measurement resolution (Messauflösung): 1.0°C;

Operation temperature range (Temperaturfunktionsbereich): -40 / +85°C;

Die Anbringung von Sensoren für den Öffnungszustand der Ladeklappen oder -rampen hat so zu erfolgen, dass eine manuelle oder sonstige Einflussnahme ausgeschlossen ist. Auch diese Sensoren sind mit einer Auswerteeinheit zu verbinden und die Daten mit einer Zeitachse zu versehen.

Die Auswerteeinheit hat demnach folgende Komponenten aufzuweisen:

- Empfänger eines globalen Navigationssystems zur Bestimmung der jeweiligen Position und der Systemzeit,
- Dateninterfaces bzw. Schnittstellen für Sensoren (Temperatur und Ladeklappe, wobei Grenzwerte für entsprechende Warnfunktionen einstellbar sein müssen)
- Energieversorgung
- Speicher für mindestens 3 Jahre
- Allgemein kompatible Schnittstelle für Datendownload

Über eine entsprechende Schnittstelle müssen die TRACES-Daten, andere vordefinierte Daten und besondere Vorkommnisse in die Auswerteeinheit eingegeben werden können und der Fahrer bei Überschreitung oberer oder unterer Temperaturgrenzwerte gewarnt werden.

Ein vom Bundesverband deutsche Tiertransporte (BdT) empfohlenes Beispiel für ein System zur Nachverfolgung der Fahrtstrecke und -zeiten, dem Öffnungszustand der Ladeklappe und der Temperatureaufzeichnungen sowie einem Vorschlag für ein Abnahmeprotokoll für das Navigationssystem ist im Anhang zu B 1. 6 enthalten. Hier sind auch die Ausgabeformate von Temperaturverläufen durch einen Systemdrucker (z.B. zur Vorlage bei behördlichen Kontrollen unterwegs) beispielhaft aufgeführt.

Jedes Tier muss für die Kontrolle und Versorgung direkt zugänglich sein. Hierfür müssen zusätzlich zur Heckklappe seitliche Zugänge zu jeder Ladeebene im vorderen Bereich vorhanden sein, die groß genug sind, um einer Person den „Durchgang“ und eine Versorgung der Tiere mit Futter und im Notfall mit Wasser zu ermöglichen. Einzelne Läufer Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen müssen durch diese Öffnung entladen werden können, wenn die Zulassung für den Transport dieser Tierkategorie beantragt wird.

Eine Rutschfestigkeit der Böden ist nur gewährleistet, wenn bei teilgeriffelten Böden die glatten Flächenbereiche nicht breiter als der Huf oder die Klaue der zu transportierenden Tierart und -Größe sind. Riffelungen müssen den Tieren sowohl in Längs- wie Querrichtung zum Fahrzeug Halt bieten. Raue Gussböden, wie sie in Schlachthöfen üblich sind, sind ebenfalls als rutschfest anzusehen. Die Böden sind auf Verschleiß zu kontrollieren. Abgenutzte Böden sind zu ersetzen. Übliche Riffelblechböden (siehe Bild in der Anlage B1.4) gelten je nach Nutzung nach ca. 5 Jahren als abgenutzt.

Lichtquellen müssen entweder so eingebaut sein, dass die Tiere, ohne geblendet zu werden, auf allen Ebenen und in allen Buchten inspiziert werden können, oder es müssen passende Lichtquellen (mobile Lampen) mitgeführt werden.

Die Dächer der Fahrzeuge müssen außen von heller Farbe sein. Als Isolationsmaterial werden z.B. Styropor (eher selten), glasfaserverstärkte Kunststoff-Hohlkammerplatten oder beschichtetes Holz (z.B. 12 mm dicke zweiseitig mit glasfaserverstärktem Kunststoff beschichtete Holzplatten) verwendet.

Grundsätzlich gilt, dass Tiere nicht mit heißen oder kalten Bauteilen in Berührung kommen dürfen, die zu Überhitzung bzw. Verbrennungen oder Unterkühlungen bzw. Erfrierungen führen können.

Bei Fahrzeugen mit Klappböden sind die Trennwände konstruktionsbedingt nicht verschiebbar. In diesem Fall sollte im Zulassungsnachweis vermerkt sein, dass die Belegdichte einer Bucht nicht weniger als 50 % der Maximalbelegdichte betragen darf. Bei anderen Fahrzeugen sollten die Verankerungen der Trenneinrichtungen so beschaffen sein, dass diese zur Erfüllung der Anforderungen an die Belegdichten leicht zu versetzen sind. Trenneinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie dem Gegendruck der jeweiligen Tierzahl und -gewichte unter Beachtung der zulässigen Belegdichte in der Abteilung standhalten. Sie müssen zur Vermeidung von Verletzungsgefahren so gestaltet sein, dass Tiere keine Körperteile in oder unter die Trenneinrichtungen bringen können. Zudem müssen sie so hoch sein, dass die zu transportierenden Tiere sie nicht überwinden können, andererseits jedoch ihre Köpfe nicht zwischen Trennwand und Decke verkeilen können. Insbesondere bei längs belüfteten Fahrzeugen dürfen die Trennungseinrichtungen kein wesentliches Hindernis für die Luftführung innerhalb des Fahrzeugs sein. Bei Fahrzeugen für den langen Transport von Pferden ist für jedes Tier (mit Ausnahme der Fohlen führenden Stute) ein Einzelstand im Fahrzeug vorzusehen. Die Trennwände müssen aus stabilem Material sein. Ketten, Matten oder ähnliches sind nicht zulässig.

Die Tränkevorrichtungen müssen so angebracht sein, dass die Tiere in artgemäßer Haltung und in physiologischen Mengen Wasser aufnehmen können. Hierfür sollten die Tränken bei Ferkel- bzw.

Schweinetransporten etwa 35 bzw. etwa 50 cm und bei Rindertransporten mindestens 55 cm Abstand vom Ladeboden haben. Für Rinder, Schafe und Pferde sind nur Tränken geeignet, die eine sichtbar offene Wasseroberfläche bieten. Schweine müssen Nippeltränken jeglicher Bauart mit ihrem Maul umschließen können, damit das Tränkwasser direkt in die Maulhöhle appliziert wird (Richtwerte: 6 cm oberhalb und 4 cm unterhalb der Tränke Freiraum). Die Tränkeeinrichtungen müssen generell sowohl der Bauart nach als auch hinsichtlich der Anordnung im Fahrzeug für die zu transportierende Tierart und Alterskategorie ungehindert (insbesondere von Bauteilen und Gittern) erreichbar und geeignet sein (s. Anlage B 1.4).

Tränkevorrichtungen sind so zu gestalten und zu installieren, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr ausgehen kann. Nippeltränken sollten deshalb (leicht nach innen gestellt) in Fahrtrichtung angebracht sein. Tränken sollten so angebracht werden, dass eine Verkotung möglichst ausgeschlossen ist. Pro Bucht sollten mindestens zwei Tränkemöglichkeiten an verschiedenen Seiten und in ausreichendem Abstand voneinander vorhanden sein. Bei Tierarten, bei denen Gruppengröße und Belegdichte einen Standortwechsel innerhalb der Gruppenbucht erschweren (Schweine, Schafe), sollten mehr als drei Wasserquellen zur Verfügung stehen. Das Wasserversorgungssystem an Bord der Fahrzeuge muss außer für den Transport von Schweinen, für die eine ständige Wasserversorgung vorgeschrieben ist, so konstruiert sein, dass der Betreuer in der Lage ist, während der Beförderung „jederzeit sofort Wasser nachzufüllen“. Hierzu sind die für die von der Verordnung erfassten Tierarten und Altersgruppen geeigneten Anlagen fest zu installieren, wobei eine Verbindung zwischen Vorratsbehälter und Tränkeinrichtungen in den Laderäumen bestehen und stets funktions-tüchtig sein muss. Für den langen Transport von registrierten Equiden i. S. dieser Verordnung ist es ausreichend, wenn Tränkevorrichtungen mitgeführt werden, die vor Ort aus dem Vorratsbehälter befüllbar sind.

Die Fahrzeughersteller bauen auf Bestellung auch Tränkesysteme ein, die beispielsweise durch ein gesondert beheizbares und zirkulierendes Wassersystem auch bei Minustemperaturen funktions-tüchtig sind.

Wasservorratsbehälter stehen in der Regel unter Druck und sind daher einer mechanischen Reinigung nach jedem Transport nicht zugänglich. In diesem Fall muss die Möglichkeit zur chemischen Reinigung der gesamten Wasserversorgungseinrichtung gegeben sein.

Darüber hinaus muss seit 1.1.2009 bei allen für lange Beförderungen von Hausequiden - ausgenommen registrierte Equiden -, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zugelassenen Fahrzeugen ein „Navigationssystem“ im Fahrzeug vorhanden sein, das die gefahrene Route einschließlich des Öffnens und Schließens der Ladeklappe bei Kontrollen während der Fahrt überprüfbar macht und die Angaben des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II Abschnitt 4 enthält.

Im Protokoll des JRC sind umfangreiche technische Anforderungen und Spezifikationen an das Navigationssystem, bestehend aus OBU, Positionsbestimmung und Datenkommunikation, gestellt. Außerdem sind Formate für die erforderliche Datenübertragung (GPS, GSM, GPRS) vorgeschlagen, auf die hier verwiesen sei.

In der OBU sind die Daten für die geografische Position, die Geschwindigkeit und die aufgezeichneten Temperaturen in einem Zeitintervall von höchstens 5 Minuten zu speichern und mit einer Zeitachse (Greenwich-time) zu versehen. Ereignisabhängig sind Daten für die Abkopplung vom elektrischen System des Fahrzeuges, das Öffnen und Schließen der Ladeklappen, das An- oder Abkuppeln von Anhängern oder Aufliegern und die an den Fahrer ausgegebenen Warnungen bei Erreichen der Grenzwerttemperaturen auf derselben Zeitachse aufzuzeichnen. Die Daten müssen für mindestens 4 Wochen gespeichert bleiben.

Zusätzlich müssen in die OBU Daten einzutragen sein, die auch im Fahrtenbuch aufgeführt sind. Dazu zählen: Nummer des Fahrtenbuches, Art und Anzahl der geladenen Tiere, Name und Zulassungsnummer des Transporteurs, Ort, Datum und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Beförderung (Versand- und Bestimmungsort), Anzahl und Identifikationsnummer der während und nach dem Transport verendeten Tiere.

Es muss technisch sicher gestellt sein, dass auf Verlangen der zuständigen Behörde die aufgezeichneten Daten jederzeit vorgelegt werden können. Hierzu ist nach JRC-Protokoll die OBU mit einem Interface (z.B. USB) für den Download der Daten in einem "offenen Software-Format" und/oder einem Drucker mit einem entsprechenden, direkt lesbaren Ausgabeformat auszustatten.

Die technische Einrichtung zur Bestimmung der jeweiligen geografischen Position des Fahrzeuges soll auf der Basis eines globalen satellitengestützten Positionierungssystems arbeiten (GNSS), wobei gleichzeitig die Daten von 12 Satelliten zu empfangen und zu verarbeiten sein müssen.

Das Kommunikationssystem soll auf der Basis der "General Packet Radio Service technology" (GPRS) arbeiten, wobei das XML-Format (Extensible Markup Language) für die so ausgetauschten Daten zu verwenden ist.

Alle technischen Einrichtungen des Navigationssystems, der Sensoren und der Kabelverbindungen müssen so beschaffen sein, dass Vibrationen, Temperaturextreme von - 40 bis +85 °C, hohe Luftfeuchten, Staub, Wasserstrahlen von Hochdruckreinigern und Reinigungs- und Desinfektionsmittel ohne Funktionseinbußen toleriert werden. Spezielle Anforderungen an die Belastbarkeit der technischen Ausstattung sind im JRC-Protokoll festgelegt.

Für eine Zulassung sollte von den Fahrzeugherstellern, den Herstellern der technischen Einrichtungen für die Navigations- und Überwachungssysteme oder unabhängigen Sachverständigen gutachterlich belegt werden, dass die Fahrzeugausstattung den Anforderungen des JRC-Protokolls "Technical specifications for navigation systems in long journey animal transporters" in der jeweils gültigen Fassung entspricht, bis andere Spezifikationen auf europäischer Ebene existieren. Dieses Gutachten ist Teil der Zulassung.

Zulassung von Behältnissen

Transportbehälter und Container benötigen nur eine Zulassung, wenn darin **Hausequiden, -rinder, -schafe, -ziegen und -schweine** auf dem Straßen- oder Wasserweg mehr als acht Stunden transportiert werden sollen.

B 2 Zulassung von Transportunternehmern

Transportunternehmer müssen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind und in dem sie die Zulassung beantragen, **nach Artikel 10 bzw. 11** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen sein, sofern sie Transporte durchführen, die 65 km überschreiten. Transportunternehmer aus Drittländern benötigen ebenfalls eine Zulassung; sie müssen einen Vertreter in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie die Zulassung beantragen. Die Zulassung darf **nur bei einer einzigen Behörde und nur in einem Mitgliedstaat** beantragt werden (s. Erklärung in der Anlage B 1.2), sie ist auf maximal **5 Jahre zu befristen**. Auch für den Transport von Fischen oder von anderen Tieren als landwirtschaftlichen Nutztieren - jeweils in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit - ist eine Zulassung als Transportunternehmer erforderlich. Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes weist in vielen Fällen darauf hin, dass es sich beim Transport dieser Tiere um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies ist aber nicht zwingend und muss im Einzelfall geprüft werden, z. B. bei privaten Kleintierzüchtern, die nur wenige fortpflanzungsfähige weibliche Tiere besitzen. Hobbytierhalter benötigen i. d .R. keine Zulassung als Transportunternehmer. Bei berufsmäßigen Tiertransporteuren, Viehhändlern, Metzgern sowie bei Besamungsstationen, Ausbildungs-, Turnier- und Rennställen und hauptberuflich betriebenen Gestüten ist stets von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen. Amateurreiter - auch wenn sie bisweilen größere Preisgelder erhalten - betreiben ihren Sport definitionsgemäß nicht als Beruf, so dass bei Ihnen nicht von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen ist (s. Nr. 3 der Interpretationshinweise).

Wenn die Bundeswehr Tiere in eigenen Fahrzeugen für ihre Zwecke transportiert, unterliegt sie nicht der Verordnung, da es sich in diesem Fall nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies

gilt nicht für gewerbliche Unternehmer, die im Auftrag der Bundeswehr Tiere transportieren wie etwa gewerbliche Transport- oder Wachunternehmen.

Der Zulassungsnachweis nach dem Muster gemäß Kapitel I oder II des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist dem Transportunternehmer als Anlage zum **Zulassungsbescheid** zuzustellen. Da der Zulassungsnachweis bei Fahrten in andere Mitgliedstaaten auch in Englisch vorliegen muss, sollte aus Gründen der Praktikabilität ein **zweisprachiges Formular** ausgestellt werden (Anlage B 2.1 und B 2.2). Der Bescheid kann **Nebenbestimmungen** enthalten, beispielsweise über die Begrenzung der Tierarten, die mit den Fahrzeugen transportiert werden können, die Nachrüstung der Fahrzeuge oder die Vorlage von Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 17 Absatz 2. Über die Nebenbestimmungen sollte auch festgelegt werden, dass die Fahrtenbücher mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind. Sofern die Nebenbestimmungen nicht fristgerecht erfüllt werden, erlischt die Zulassung (auflösende Bedingung). **Zulassungsnummer** ist die zwölfstellige Registriernummer nach § 2 der nationalen Tierschutztransportverordnung .

Die Anforderungen an die Zulassung richten sich nach der Dauer der geplanten Beförderung: Typ 1 der Zulassung gilt für Transportunternehmer, die Tiere maximal acht Stunden befördern, Typ 2 gilt für Transportunternehmer, die Tiere länger als acht Stunden befördern (=lange Beförderung).

Transportunternehmer, die **lange Beförderungen** durchführen, müssen neben den Zulassungsnachweisen der dafür eingesetzten Transportmittel **Notfallpläne** für Transportzwischenfälle vorlegen (Anlage B 2.3). Speziell konzipierte Notfallpläne sind im Transportfahrzeug mitzuführen.

Transportunternehmer, die **rein nationale Transporte bis zu 12 h** durchführen und gemäß § 3 der TierSchTrV keine zugelassenen Fahrzeuge benötigen, brauchen einen Zulassungsnachweis Typ 2 (Anl. B 2.2). Dort kann unter Nr. 3 „begrenzt auf bestimmte Verkehrsmittel“ angekreuzt und der Zusatz „Ausnahme gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005“ eingetragen werden.

Die nach der Viehverkehrsverordnung registrierten Transportunternehmer sind in einer bundesweiten Datenbank erfasst und im Internet unter <http://www.bmelv.de> zugänglich.

Zulassung von Transportunternehmern für den Transport von Kleintieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit

Die Besonderheit bei Kleintiertransporten ist das unüberschaubare Artenspektrum an Tieren, welche transportiert werden sollen. Zudem kommen verschiedenste Fahrzeugtypen zum Einsatz. Der Begriff „Kleintier“ ist nicht definiert, in der Regel werden darunter Tierarten verstanden, die nicht landwirtschaftliche Nutztiere sind und in Behältnissen transportiert werden. Da die Anforderungen an einen tierschutzkonformen Transport rechtlich nicht näher spezifiziert sind und je nach Tierarten einer großen Varianz unterliegen, ist die Verbindung der Zulassung mit einschränkenden Nebenbestimmungen notwendig.

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den Anforderungen für Logistikunternehmen wie GEL und TNT, welche neben anderen Gütern nur gelegentlich Tiere transportieren. Derzeitige firmeninterne Verfahrensanweisungen dieser Unternehmen sind aufgegriffen worden. Diese Firmen sind bundesweit tätig und haben an zahlreichen Orten Depotpartner, welche als selbstständige Firmen (Franchise-Nehmer) anzusehen sind. Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Zulassung dieser Partner-Firmen zu gewährleisten, ist der folgende **Muster-Zulassungs-Katalog** anzuwenden.

Da es noch zahlreiche andere Formen gewerbsmäßiger Kleintiertransporte gibt, sind je nach Antragsteller einzelne Nebenbestimmungen sinnvoll bzw. nicht mit aufzunehmen. Die in der nationalen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 11.2.2009 festgelegten Kriterien für den Transport von Hunden, Katzen, Kaninchen und Tauben (Mindestabmessung der Behältnisse nach Anlage 1 der Verordnung) sind anzuwenden.

Die für den Zulassungsbescheid erforderlichen verwaltungsrechtlichen Ergänzungen unterliegen dem Landesrecht und sind entsprechend zu ergänzen. Auf die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Muster einer Zulassung

Die Zulassung wird erteilt für den

Transport von Tieren in Behältnissen

für die Tierkategorien

Kleinsäuger, Vögel außer Geflügel (für Geflügel gilt hier die tierseuchenrechtliche Definition),
Reptilien, Amphibien und/oder Zierfische (*nicht zutreffende streichen*)

Es ist eine **Zulassungsnummer** zu erteilen.

Nebenbestimmungen:

1. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet bis zum xxx (*max. für 5 Jahre*) erteilt.
2. Die Zulassung ist beschränkt auf die in dieser Erlaubnis aufgeführten Tierkategorien.

Alternativ:

Die Erlaubnis ist beschränkt auf die in der Anlage X aufgeführten Tierarten. (*Anlage X ist*

entsprechend zu erstellen.)

Alternativ.:

Von der Erlaubnis ausgeschlossen sind Hunde, Katzen und gefährliche Tiere gemäß der Anlage (*entspricht der bayerischen Liste gefährlicher Tiere nach dem Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz*).

Anmerkung:

Je nach Antragsteller kann es sinnvoll sein, die einzelnen Tierarten konkret zu benennen oder zumindest weiter einzuschränken. Z.B. kann die Zulassung auf Greifvögel beschränkt werden, wenn sich dies aus dem Antrag oder der Sachkunde des Antragstellers ergibt. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Begriff "Kleinsäuger" sehr problematisch ist, da es keine Definition hierfür gibt. Daher ist ggf. auch der Ausschluss von Hunden, Katzen oder anderen Tierarten sinnvoll. Die bayerische Liste der gefährlichen Tiere wurde um große Säugetiere und um wirbellose Tiere gekürzt, da sich die EU-Verordnung nur auf den Transport von Wirbeltieren bezieht.

*Wird **Geflügel** nicht ausgeschlossen, so sind die **tierseuchenrechtlichen Bestimmungen** zu beachten.*

3. Eine amtlich beglaubigte Kopie der als Anlage beigefügten Bescheinigung ist während des Tiertransportes mitzuführen.

Anmerkung:

Das Formular für die Zulassung aus dem Anhang der VO (EG) Nr. 1/2005 ist mit einem zusätzlichen Eintrag zu modifizieren, dass die Zulassung nur im Zusammenhang mit dem Zulassungsbescheid gültig ist.

4. Der Transport von Tieren darf ausschließlich in **Behältnissen** erfolgen. Es sind Behältnisse zu verwenden, die den Vorgaben der **IATA-Richtlinien**, jeweils in der neusten Fassung, für den Transport von lebenden Tieren entsprechen.

Jedes Behältnis muss eine deutlich lesbare und sichtbare **Beschilderung** aufweisen, dass es mit lebenden Tieren besetzt ist, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberseite. Die einzelnen Behältnisse müssen dem entsprechenden Begleitpapier eindeutig zuzuordnen sein.

5. Verschiedene Tierarten sind getrennt unterzubringen. Es dürfen nur aneinander gewöhnte und untereinander verträgliche Tiere gemeinsam befördert werden. Die Besatzdichte der Behältnisse darf nicht die Mindestvorgaben der IATA-Richtlinien überschreiten.

6. Je nach transportierter Tierart bzw. Tiergruppe sind bezüglich der Versorgung mit Futter und Wasser die Vorgaben des Anhang I Kapitel V Nr. 2 einzuhalten. Bezüglich anderer Tierarten sind zumindest die Vorgaben der IATA-Richtlinien zu beachten. Die Behältnisse müssen grundsätzlich mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sein, die ausreichend stabil sind, nicht umgestoßen werden können, auslaufsicher sind und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung enthalten.
7. Die Behältnisse sind so zu befestigen, dass sie während der Fahrt nicht verrutschen können. Eine Gefährdung durch andere Güter ist auszuschließen. Die Behältnisse müssen jederzeit zugänglich sein.
8. Jede Tiersendung ist mit einem Begleit- und Transportpapier zu versehen, welches Auskunft gibt über:
 - a. Herkunft und Eigentümer der Tiere,
 - b. den Zeitpunkt der Verpackung der Tiere,
 - c. den Versandort und vorgesehenen Bestimmungsort,
 - d. den Zeitpunkt der Übernahme durch den Transporteur,
 - e. die voraussichtliche Transportdauer,
 - f. Art und Anzahl der Tiere, ggf. Hinweis, dass es sich um wilde, scheue, bissige (*oder gefährliche, sofern von Zulassung umfasst*) Tiere handelt
 - g. Versorgungsanweisungen für den Notfall,
 - h. schriftliche Anweisung über eine ggf. erforderliche Sonderbetreuung der Tiere, z.B. spezielle Temperaturansprüche,
 - i. evtl. auftretende Mängel bzw. Unregelmäßigkeiten und
 - j. den Zeitpunkt der Übernahme durch den Empfänger.
 - k. Sofern Beruhigungsmittel verabreicht wurden, die Art der verwendeten Mittel und die Kontaktdaten des beaufsichtigenden Tierarztes.
9. Alle den Tiertransport betreffenden Unterlagen sind über einen Mindestzeitraum von 3 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
10. Bei der Annahme und Aufbewahrung von Tiersendungen ist zu beachten, dass diese in einem geschützten, separaten Bereich gelagert werden. Dieser muss vor Zugluft, Personenverkehr und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein. Die **Temperatur** im Tierbereich darf nicht unter +7°C fallen und nicht über +29°C steigen. Sofern für bestimmte Tierarten spezielle Temperaturvorgaben in den IATA-Richtlinien oder durch den Versender gemacht

werden, sind diese einschlägig. Der Zustand der Behältnisse ist regelmäßig zu kontrollieren.

11. Verzögert sich eine Beförderung oder muss eine Tiersendung an den Versender retourniert werden, darf die gesamte Beförderungsdauer nicht mehr als das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen einfachen Beförderungsdauer betragen. Bei darüber hinausgehender Beförderungsdauer oder bei Zweifeln an der weiteren Transportfähigkeit der Tiere sind diese einem Tierarzt vorzustellen. Ist eine Zustellung oder ein Rücktransport nicht möglich, sind die Tiere unverzüglich an hierfür festzulegende geeignete Einrichtungen, wie z.B. Tierheime oder Zoofachgeschäfte, zu übergeben.

12. Es sind für alle am Transport beteiligten Mitarbeiter verbindliche Richtlinien zu erstellen, welche die Annahme, die Aufbewahrung, den Transport und die Übergabe der Tiere beinhalten und mindestens die tierschutzrechtlichen Anforderungen umfassen. Die vorgelegten und als Anlage beigefügten Richtlinien sind Bestandteil dieser Zulassung. Jegliche Änderungen sind der zulassenden Behörde mitzuteilen.

Anmerkung:

Sofern die Art und Größe des Transportunternehmens betriebsinterne Verfahrensanweisungen (verbindliche Richtlinien) notwendig machen, z.B. bei zahlreichem oder häufig wechselndem Personal, sind diese vor der endgültigen Zulassung vorzulegen.)

13. Die IATA-Richtlinien bzw. für die jeweils transportierten Tierarten relevante Auszüge aus den IATA-Richtlinien, in der jeweils aktuellen Fassung, müssen im Betrieb einsehbar vorliegen.

Anmerkung:

Diese Nebenbestimmung ist für Transportunternehmer, welche nur wenige Tierarten transportieren, nicht von Belang. Logistikunternehmen, welche eine unüberschaubare Fülle an Tierarten transportieren und bei denen die Transportaufträge ohne viel Vorlaufzeit eintreffen, müssen jederzeit die jeweiligen Transportbedingungen nachprüfen bzw. ermitteln können.

14. Es sind regelmäßig Schulungen (vor Arbeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich) für alle im Tiertransport tätigen Personen über die maßgeblichen tierschutzrechtlichen und tierschutzfachlichen Anforderungen an den Tiertransport durchzuführen und nach Inhalt und Teilnehmerkreis zu dokumentieren.

15. Alle Änderungen der im Antrag aufgeführten Sachverhalte sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ggf. ist eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.

Zusätzliche Vorgaben für Kleinsäuger, Vögel:

16. Die Behältnisse sind so zu verladen, dass jedes Behältnis ausreichend belüftet wird. Die Lüftungsöffnungen der Behältnisse müssen frei bleiben. Transportmittel und Transportbehälter müssen eine für die beförderte Tierart und –anzahl angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleisten. Ggf. müssen die Fahrzeuge über eine funktionsfähige Lüftungseinrichtung verfügen. Zugluft im Behältnis ist zu vermeiden.
17. Die Transportfahrzeuge müssen über eine funktionstüchtige Klimaanlage verfügen.

Alternativ :

Mit geeigneten Maßnahmen sind beim Transport von Vögeln und Kleinsäugetieren im Tierbereich die erforderlichen klimatischen Verhältnisse gemäß der IATA-Richtlinie sicherzustellen: Die Temperaturen sind im Tierbereich während des Transportes für Vögel und Kleinsäugetiere zwischen +7°C und +29°C zu halten, es sei denn, für die jeweilige Tierart sind spezielle Temperaturansprüche vorgegeben.

Bei kälteempfindlichen Säugetieren ist ggf. ausreichend geeignete isolierende Einstreu zu verwenden.

Größere Temperaturschwankungen sind zu vermeiden.

Bei Tiersendungen auf Fahrzeugen, bei denen der Laderaum nicht über eine entsprechende Temperaturregelungseinrichtung verfügt und die vom Führerhaus/Fahrgastzelle abgetrennt sind, muss eine Messeinrichtung vorhanden sein, welche dem Fahrer die Temperatur im Laderaum anzeigt.

18. Vögel und Kleinsäugetiere dürfen nicht auf gänzlich unbeleuchteten Ladeflächen transportiert oder in völliger Dunkelheit untergebracht werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Behältnis gedämpftes Licht den Tieren die Orientierung und die Aufnahme von Futter und Wasser ermöglicht. Die Tiere sind vor Lärm zu schützen.

Zusätzliche Vorgaben für Reptilien, Amphibien, Zierfische:

19. Beim Verpacken von Zierfischen und aquatischen Amphibien ist sicherzustellen, dass mindestens für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung eine ausreichende Sauerstoffversorgung gewährleistet ist. Dies gilt ebenso bei der Verwendung von luftdichten Umverpackungen von Reptilien- und Amphibienbehältnissen.

20. Zierfische und aquatische Amphibien sind in thermostabilen Behältnissen zu transportieren. Für Reptilien und sonstige Amphibien sind isolierte oder verkleidete Behältnisse zu verwenden. Erforderlichenfalls sind die Behältnisse durch Beigabe von Kühl- oder Wärmelementen zu temperieren. Die Vorgaben der IATA-Richtlinie für die Verwendung von Wärme- oder Kühlpacks sind zu beachten.

(Anmerkung: Werden Fahrzeuge verwendet, in denen Tiere ohne andere Transportgüter transportiert werden und bei denen der Laderaum entsprechend klimatisiert wird, ist diese Nebenbestimmung hinfällig.)

Hinweis: Andere Rechtsbereiche, insbesondere artenschutzrechtliche, tierseuchenrechtliche sowie gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Zulassung nicht berührt und sind entsprechend zu beachten.

Begründung:

Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1/2005 kann der Geltungsbereich einer Zulassung begrenzt werden. Einschränkende Bestimmungen müssen fachlich begründet werden.

Zu 1.: Gemäß Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist die Zulassung zu befristen.

Zu 2.: Die Zulassung wird für die beantragten Tierarten bzw. -kategorien erteilt. Eine Einschränkung der Tierarten bzw. Tierkategorien, welche transportiert werden dürfen, ist entsprechend der vorhandenen Ausrüstung, der Qualifikation des Personals und der vorgesehenen Verfahren für den Transport zum Schutz der Tiere notwendig.

Zu 3.: Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Zu 4.: Anhang I Kapitel II Nr. 5 i.V.m. Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die IATA-Richtlinien sind die derzeit einzigen vorliegenden Richtlinien, die den Stand der guten fachlichen Praxis zum Transport der betroffenen Tierarten wiedergeben. Diese Richtlinien präzisieren die nach Artikel 3 g) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geforderten ausreichenden Bodenflächen und Standhöhen sowie die Anforderungen an Transportbehälter gemäß Anhang I Kapitel II. Sie sind als Leitlinie für bewährte Praktiken gemäß Artikel 10 Abs. 1 b zu verstehen.

Zu 5.: Anhang I Kapitel III Nr. 1.12 und 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Zu 6.: Voraussetzung für die Entbindung von der Betreuerpflicht nach Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die Versorgung der Tiere muss die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Tierart berücksichtigen und muss dem Wohlbefinden der Tiere dienen. Je nach Tierart kann eine Versorgung mit Futter dem Wohlbefinden abträglich sein und sollte daher unterlassen werden. Die IATA-Richtlinien stellen den Stand der guten fachlichen Praxis bezüglich der Versorgung der unterschiedlichen Tierarten bzw. -gruppen dar.

Zur 7.: Artikel 6 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Kapitel II Nr. 1.1. f) und Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Zu 8.: Artikel 4 Abs. 1, Anhang I Kapitel II Nr. 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die Angabe der Art und Anzahl der Tiere ist notwendig, da bei der Mehrheit der Behältnisse eine Inaugenscheinnahme der Tiere nicht möglich ist. Zudem umfasst die geforderte Qualifizierung des Personals keine Kenntnisse der Tierartbestimmung. In Notfällen ist die Information über die Art und Anzahl der transportierten Tiere für deren Schutz unbedingt notwendig. Ebenso ist für eine fachgerechte Behandlung der Tiere nach dem Transport die Information über aufgetretene Mängel bzw. Unregelmäßigkeiten notwendig. Aufzeichnungen nach j) stellen bei Organisationen die Erfüllung der Auskunftspflicht nach Artikel 5 Abs. 3 sicher.

Zu 9.: Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die Frist von 3 Jahren entspricht der Regelung zum Fahrtenbuch.

Zu 10.: Die Beförderung umfasst den gesamten Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, wobei z.B. eine Zwischenaufbewahrung in Depots von Logistikunternehmen inbegriffen ist. Die Nebenbestimmung ist notwendig, um die Tiere vor negativen Einflüssen an diesen Umladeorten, die zu einem unnötigen Leiden führen könnten zu schützen. Insbesondere starke Schwankungen des Klimas oder ungewohnte Umgebungsgerausche führen zu vermeidbarem Stress für die Tiere. Daher ist auch eine regelmäßige Kontrolle der Behältnisse notwendig, um möglich auftretende tierschutzwidrige Umstände zeitnah zu erkennen und schnellstmöglich zu beheben.

Zu 11.: Die Beigabe von Futter und Wasser im Transportbehältnis ist für die doppelte geplante Beförderungsdauer ausgelegt, so dass eine Beförderung in keinem Fall länger als diese Zeit dauern darf. Da ein über die vorgesehene Transportdauer hinaus andauerndes Verbleiben in den Transportbehältnissen in der Regel zu vermeidbaren Leiden und Schäden bei den Tieren führt, muss sicher gestellt sein, dass für nicht transportfähige Tiere oder bei Überschreiten der maximalen Transportdauer eine rasche Entlademöglichkeit besteht. Da Kleintiere zumeist nur in speziellen Haltungseinrichtungen mit entsprechendem Pflegepersonal entladen und untergebracht werden können, muss im Vorfeld dafür Sorge getragen werden, dass solche bei Bedarf ohne weitere Zeitverzö-

gerung zur Verfügung stehen. Deshalb sind solche Einrichtungen schon im Vorfeld festzulegen und hierbei die von der Zulassung umfassten Tierarten zu berücksichtigen.

Zu 12.: Die Mitarbeiter von Güter-Transportunternehmen sind eher in geringem Umfang mit Tiertransporten befasst und müssen die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf jederzeit über die Anforderungen an einen tierschutzkonformen Transport zu informieren. Diese Regelung ist im Sinne einer guten fachlichen Praxis. In derartigen firmeninternen Richtlinien werden fachkompetente Ansprechpartner benannt und wichtige Adressen für Notfälle angeführt, so dass diese für jeden Mitarbeiter sofort zur Verfügung stehen.

Zu 13.: Das tatsächliche Vorliegen der Richtlinien mit den Mindestanforderungen für einen tierschutzkonformen Transport der Tiere ist Grundvoraussetzung für deren Umsetzung in der Praxis. Die verwendeten Methoden müssen regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft werden. Ggf. sind sie neuen Erkenntnissen anzupassen. Die IATA-Richtlinien unterliegen einer ständigen Überarbeitung, so dass laufend neue Erkenntnisse einfließen, welche in der Praxis umgesetzt werden müssen.

Zu 14.: Artikel 3 e und Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Es ist davon auszugehen, dass Mitarbeiter von Güter-Transportunternehmen in der Regel keine oder nur geringe Erfahrung mit Tiertransporten haben. Regelmäßige Schulungen zu den Anforderungen nach Ziffer 12 sind notwendig, um deren Umsetzung sicher zu stellen.

Zu 16.: Anhang I Kapitel II Nr. 1.1 e i.V.m. Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Anmerkung: Kleinsäuger und Vögel werden in Behältnissen mit passiver Belüftung transportiert. Für Ihr Wohlbefinden ist eine Versorgung mit Frischluft notwendig, so dass im Laderaum der Fahrzeuge in der Regel eine aktive Belüftung mit Frischluft notwendig sein wird. Zierfische hingegen werden in geschlossenen Behältnissen verpackt, welche keine Lüftungsöffnungen aufweisen (z.B. Styroporkisten). Bei Reptilien und Amphibien ist in der Regel wegen der Besonderheit Ihres Stoffwechsels die Klimastabilität im Behältnis wichtiger als die Frischluftversorgung, so dass eine externe Belüftung des Laderaumes bei ausreichendem Luftvolumen nicht zwingend notwendig ist.

Zu 17.: Bei Nichteinhalten der Temperaturspannen kann es zu Leiden und Schäden bis zum Tod der Tiere kommen. Eine ständige Kontrolle der Temperaturbedingungen ist erforderlich und ggf. durch Messeinrichtungen sicher zu stellen, damit der Fahrer sofort reagieren kann und Schäden sowie vermeidbare Leiden für die Tiere verhindert werden.

Zu 18.: Bei völliger Dunkelheit ist es den Tieren nicht möglich bzw. stark erschwert, Futter oder Wasserquellen aufzufinden bzw. Futter oder Wasser aufzunehmen. Eine gute Orientierung im Behältnis ist auch zum Ausgleich von Fahrzeugbewegungen notwendig. Ein Abdunkeln beruhigt die Tiere und dämpft deren Aktivität, weshalb die Behältnisse nicht hell ausgeleuchtet sein dürfen.

Zu 19.: Zwingend notwendig zur Gewährleistung des Wohlbefindens der Tiere bei einem Fall nach Ziffer 11.

Zu 20.: Reptilien, Amphibien und Zierfische können sich als wechselwarme Tiere weniger gut einer Schwankung der Umgebungstemperatur anpassen. Starke Temperaturwechsel stellen für diese Tierkategorien eine Belastung dar, welche im Zusammenhang mit der Belastung durch die gesamte Transportsituation erheblich sein und sogar zum Tod der Tiere führen kann. Daher kommt einer Stabilisierung des Klimas im Transportbehältnis besondere Bedeutung zu. Es ist stets darauf zu achten, dass die Tiere weder extremer Kälte noch extremer Hitze ausgesetzt sind.

B 3 Kontrolle von Transport- und Viehhandelsunternehmen

Bei amtstierärztlichen Kontrollen von Transportunternehmen und Viehhandelsunternehmen sind neben den vorhandenen Einrichtungen und Fahrzeugen nach dem Tierschutzrecht insbesondere folgende Unterlagen zu überprüfen:

- Liegen die **Befähigungsnachweise** für alle als Fahrer oder Betreuer eingesetzten Personen auf dem aktuellen Stand vor?
- Liegen die **Zulassungsnachweise** für alle für lange Beförderungen eingesetzten Fahrzeuge auf dem aktuellen Stand vor?
- Liegen alle Kopien der ausgefüllten **Fahrtenbücher** aus den letzten drei Jahren vor? Um dies überprüfen zu können, muss der Unternehmer verpflichtet werden, die Fahrtenbücher fortlaufend zu nummerieren. Werden die Kopien der ausgefüllten Fahrtenbücher zuverlässig innerhalb eines Monats an die Behörde des Versandortes gesandt?
- Werden die **Erklärungen nach Abschnitt 4 des Fahrtenbuchs** den Behörden des Versandortes zuverlässig vorgelegt?

C Schulung und Befähigungsnachweis

C 1 Schulung oder Qualifizierung von Personen, die mit Tieren umgehen

Personen, die mit Tieren umgehen, müssen gemäß Artikel 3 Buchstabe e, Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein. Dies gilt auch für Landwirte im Rahmen von Artikel 1 Abs. 2. Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in einer Schulung erworben, in der die einschlägigen Regelungen der Anhänge I und/oder II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vermittelt werden. Die von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung (Anlage C 1.1) ist der Nachweis für die Teilnahme an der Schulung.

Personen, die Geflügel einfangen und verladen, müssen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 2 b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung besitzen

Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbaren Berufsabschlüssen sowie mit einem erfolgreichen Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin gelten als entsprechend qualifiziert. Sie sind jedoch in den regelmäßig stattfindenden beruflichen Fortbildungen über den Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu informieren.

C 2 Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren

Nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen Straßenfahrzeuge, auf denen **Haus-equiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel** befördert werden, nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal **65 km** transportieren. Der Befähigungsnachweis wird nach den Maßgaben des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des § 4 der Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 erworben. Danach muss der betroffene Personenkreis einen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen und eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung abgelegt haben.

- I. Personen mit einer nach dem 5. Januar 2007 abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbaren Berufsabschlüssen sowie mit einem nach dem 5. Januar 2007 erfolgreich getätigten Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin wird der Befähigungsnachweis (Anlage C 2.3) auf Antrag erteilt. Dies gilt auch für Personen, die eine nach dem 5. Januar 2007 und vor dem 19.2.2009 bestandene Sachkundeprüfung nach § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337) nachgewiesen haben.

Die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 kann auch durch entsprechende Nachweise erbracht werden, sofern die entsprechenden Maßgaben des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Gegenstand einer Ausbildung und Prüfung waren.

- II. Personen die bereits vor dem 6. Januar 2007 im Besitz einer Sachkundebescheinigung gemäß § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337) waren, müssen lediglich einen Ergänzungslehrgang entsprechend Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 absolvieren und eine Prüfung hierzu ablegen (z.B. Multiple-Choice-Test). Die von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung (Anlage C 2.1) ist der Nachweis für den absolvierten Ergänzungslehrgang und die bestandene Prüfung.
- III. Personen mit einer vor dem 6. Januar 2007 abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbaren Berufsabschlüssen sowie mit einem vor dem 6. Januar 2007 erfolgreich getätigten Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin müssen ebenfalls lediglich einen Ergänzungslehrgang entsprechend Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 absolvieren und eine Prüfung hierzu ablegen, da sie mit ihrem Abschluss bereits eine anerkannte Prüfung im Sinne des Anhangs IV Nr. 1 abgelegt haben. In den Ausbildungsberufen ist jedoch nachzuweisen, dass im Rahmen der Ausbildung die entsprechenden Lehrinhalte vermittelt wurden und auch Gegenstand einer Prüfung waren. In der Vergangenheit hat sich häufig gezeigt, dass die Ausbildungsordnungen nicht die geforderten Lehrinhalte enthielten. Es sind somit nur die aktuellen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu schulen und zu prüfen. Die von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung (Anlage C.2.1) ist der Nachweis für den absolvierten Ergänzungslehrgang und die bestandene Prüfung.

IV. Andere Personen als die unter Nr. I bis III genannten müssen einen vollständigen Lehrgang mit Prüfung gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 absolvieren.

Der Befähigungsnachweis wird von der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Behörde, in der Regel sind dies die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, auf Antrag erteilt, sofern nach Maßgabe des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und § 4 der Tierschutztransportverordnung ein entsprechender Lehrgang mit erfolgreicher Prüfung nachgewiesen worden ist. Der Befähigungsnachweis bezieht sich auf die Tierkategorie, auf die sich die Ausbildung und die Prüfung erstreckt haben (Anlage C 2.3 Ziffer 2.2). Dabei sind im Hinblick auf die Transportpraxis grundsätzlich zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. Nutztiere: Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein,
2. Geflügel: Hausgeflügel.

Grundlagen der Ausbildung für Personen gemäß Ziffer IV sind der Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der § 4 der Tierschutztransportverordnung sowie die zwischen den Tierschutzreferenten der Länder und des BMELV abgestimmten Anforderungen an den Erwerb des Befähigungsnachweises.

Ein Lehrgang einschließlich Prüfung nach Nr. IV sollte mindestens 15 – 20 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen und die Maßgaben des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausreichend berücksichtigen. **Es muss sichergestellt sein, dass die Behörde den Befähigungsnachweis auf die unterrichtete Tierart beschränkt.**

Theoretische und praktische Ausbildung

Der theoretische Teil des Lehrgangs umfasst folgende Themenkomplexe:

1. Rechtliche Grundlagen
 - Tierschutzgesetz
 - Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
 - nationale Tierschutztransportverordnung
 - Tierschutz-Schlachtverordnung
 - einschlägige tierseuchenrechtliche Vorschriften (Tierseuchengesetz, Viehverkehrsverordnung)

2. Grundkenntnisse über die einzelnen Tierarten (Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel)
 - Anatomie und Physiologie
 - Ernährung und Pflege, insbesondere deren Fütterungs- und Tränkebedürfnisse
 - arttypisches Verhalten, insbesondere beim Transport
 - Führen und Treiben von Tieren
 - Beurteilung der Transportfähigkeit
 - Auswirkungen des Transportes auf das Tier
 - Auswirkungen des Transportes auf die Fleischqualität
 - Anzeichen von Störungen des Allgemeinbefindens, erste Maßnahmen bei deren Auftreten
 - bei Milch gebenden Kühen, Schafen und Ziegen Fertigkeiten zum Melken
 - Möglichkeiten der Beruhigung und Fixation
 - erste Hilfe für Tiere
 - Maßnahmen zum Nottöten und Notschlachten

3. Anforderungen an Transportfahrzeuge (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel)
 - Tiergerechtheit
 - Ausstattung
 - Eignung und Kapazität der verschiedenen Transportmittel

4. Anforderungen an Verlade- und Versorgungseinrichtungen
 - Tiergerechtheit
 - Technik

5. Durchführung von Tiertransporten
 - Vorbereitung, Planung und Organisation eines Transportes
 - Auswahl und Zusammenstellung der erforderlichen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Dokumente, Ein- und Ausfuhrdokumente, Fahrtenbuch usw.
 - Auswahl, Kennzeichnung und Vorbereitung der Tiere
 - Tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren beim Beladen, Transport, Entladen
 - Versorgung während des Transportes
 - Führen der Begleitdokumente
 - Reinigung und Desinfektion

6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

- Sicherheit des mit Tieren umgehenden Personals

Innerhalb der Themenkomplexe wird die theoretische Ausbildung durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft.

Prüfungen

Auf Antrag führt die Ausbildungsstätte eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag genannten Tierkategorien durch. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 genannten Gebiete.

Im schriftlichen Teil sind im Multiple-Choice-Verfahren mindestens 5 Fragen je Fachgebiet /Tierart zu stellen, wobei auch Mehrfachankreuzungen möglich sein müssen.

Die mündliche Prüfung kann im Rahmen eines Gesprächs in Gruppen von maximal 4 Personen durchgeführt werden, wobei der Zeitumfang von 15 Minuten pro Person nicht überschritten werden sollte.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und mündlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

In der Prüfungskommission muss ein beamteter Tierarzt vertreten sein. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem beamteten Tierarzt zu unterzeichnen ist.

Die von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung (Anlage C 2.2) ist der Nachweis für den absolvierten Lehrgang und die bestandene Prüfung. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem beamteten Tierarzt zu unterzeichnen.

Der Befähigungsnachweis nach Artikel 6 Abs. 5 i. V. mit Artikel 17 Abs. 2 ist auf Antrag durch die zuständige Behörde nach der Anlage C 2.3 grundsätzlich zweisprachig auszustellen. Die Befähigungsnachweise müssen durch die ausstellende Behörde mit einer fortlaufenden Nummer versehen werden.

Die Anlage C 2.3 Ziffer 2.1 ermöglicht es, den Befähigungsnachweis zu befristen. Da diesbezüglich im Verordnungstext keine Vorgaben bestehen, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörden, den Befähigungsnachweis im Einzelfall zu befristen.

D Abfertigung und Kontrolle von Tiertransporten

D 1 Kontrolle von Transporten auf der Straße

Rechtsgrundlage:

Artikel 15, Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Vor systematischen Tiertransportkontrollen müssen folgende **Vorbereitungen** getroffen werden :

- Terminabstimmung zwischen dem Veterinäramt und der Polizei, unterschiedliche Kontrollzeiten und -strecken
- Auswahl geeigneter Kontrollpunkte (Nähe zu Entladestellen und Fahrzeugwaagen, gute Übersicht über Fahrbahnen, sichere Anhaltenmöglichkeiten)
- Checklisten, Telefonlisten, ggf. geeignete mobile EDV mit Internetzugang und Drucker
- Ausrüstung (Messinstrumente, digitale Fotoapparate oder Kameras,..)
- Sicherstellen von geeigneten Ablademöglichkeiten für verschiedene Tierarten, Umladestellen, Ersatztransportern in Absprache mit Viehhandels- oder Transportunternehmen im Sinne einer Notfallerreichbarkeit, zusätzliches Personal

Bei Tiertransportkontrollen wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. **Orientierung über die Art des Tiertransportes**
2. **Sichtung der Dokumente**
3. **Begutachtung des Transportmittels und der Tiere**
4. **Beurteilung der Kontrollergebnisse**
5. **einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen**
6. **Dokumentation der Kontrolle**

1. Art des Tiertransportes

- Grundsätzlich muss ermittelt werden, ob es sich im konkreten Fall um eine **Beförderung im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** handelt und ob eine **Beförderung unter oder über 8 Stunden** vorliegt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 regelt dazu im Artikel 1 den **Geltungsbereich**:

- Die Verordnung gilt für den Transport von **Wirbeltieren** innerhalb der Gemeinschaft.
- Für den Transport **durch Landwirte** gelten nur die Artikel 3 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, wenn die eigenen Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen transportiert

werden und der Transport über eine Entfernung von weniger als 50 km ab dem Betrieb durchgeführt wird.

- Die **Verordnung gilt nicht** für Transporte, die **nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** durchgeführt werden oder für Transporte zur tierärztlichen Behandlung. Im Übrigen wird auf die Interpretationshilfen im Kapitel I verwiesen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den **Tiertransport im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit**.

- Liegt eine Beförderung **unter oder über 65 km** vor?

Transportunternehmer, die Tiere ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, benötigen keine Zulassung und keinen Befähigungsnachweis (Artikel 6 Absatz 7).

- Liegt eine **kurze oder eine lange Beförderung** vor?

Transporte **unter 8 Stunden** können in geeigneten Fahrzeugen durchgeführt werden und benötigen nur die Dokumentation nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (allgemeine Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, Bestimmungsort und voraussichtliche Dauer der Beförderung).

Für **lange Beförderungen** dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die nach vorhergehender technischer Prüfung von der Veterinärbehörde für den Langstreckentransport zugelassen wurden (Formular Anhang III Kap. IV). Die Transportunternehmer benötigen eine Zulassung für die Durchführung langer Beförderungen (Typ 2-Zulassung) und jede Beförderung bedarf einer detaillierten Dokumentation in Form des Fahrtenbuches (bei grenzüberschreitenden Transporten).

Bei rein innerstaatlichen Transporten hat der Gesetzgeber in der Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 von der Ausnahmeregelung nach Artikel 18 Gebrauch gemacht. Danach benötigen Straßentransportmittel, die für Beförderungen von **maximal 12 Stunden** von Zucht- und Nutztieren eingesetzt werden, keine Zulassung und keine Ausstattung mit Temperaturüberwachungssystem, Datenschreiber und Navigationssystem.

2. Dokumentenüberprüfung

Für Beförderungen bis zu 8 Stunden:

- Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach **Artikel 10 – Typ 1 Zulassung**, nicht gültig für lange Transporte.

- **Transportpapiere** erforderlich nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch möglich als **Transport- und Desinfektionskontrollbuch**, (Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG bzw. § 21 Viehverkehrsverordnung) ergänzt um die Uhrzeit des Beginns der Beförderung und die voraussichtliche Dauer des Transports.
- **Befähigungsnachweis** für den Fahrer und Betreuer (nur für Transporte von Hausequiden, -rindern, -schafen, -ziegen, -schweinen oder Geflügel).
- **Individuelle Begleitpapiere** (z.B. Equidenpass für Pferde), eventuell Gesundheitsdokumente nach veterinärrechtlichen Vorgaben.

Für lange Beförderungen (über 8 Stunden):

- Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach **Artikel 11- Typ 2-Zulassung für lange Transporte**. Die Zulassung für die Beförderung über 8 Stunden erhält ein Unternehmer von der zuständigen Veterinärbehörde nur, wenn sämtliche für lange Transporte eingesetzten Fahrzeuge entsprechend der Anlage I Kapitel 2 der Verordnung ausgerüstet und zugelassen sind bzw. eine Ausnahme nach § 3 TierSchTrV besitzen, alle eingesetzten Fahrer und Betreuer nachweislich über einen Befähigungsnachweis verfügen und Notfallpläne bei etwaigen Unfällen vorhanden sind.
- **Fahrtenbuch**: 5-seitiges Dokument, für jede grenzüberschreitende lange Beförderung entsprechend Anhang II der Verordnung. Alle Seiten des Fahrtenbuches müssen ausgefüllt, abgestempelt und zusammengeheftet werden. Auch beglaubigte Kopien müssen alle erforderlichen Seiten des Originals beinhalten. Der Abschnitt 5 des Fahrtenbuches dient der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten an die zuständige Behörde des Transportunternehmers! Ausgefüllt wird dieser Abschnitt durch die Kontrollierenden oder durch den Tierhalter am Bestimmungsort oder dem Versandort bei festgestellten Verstößen gegen die Verordnung. Siehe Kapitel Exporterstattungen.
- **Satellitengestütztes Navigationssystem**: (Definition Art. 2, Buchst. o) muss Informationen des Fahrtenbuches (Anhang II Abschnitt 4) enthalten. Die Übereinstimmung der Transportplanung mit den tatsächlichen Angaben des Navigationssystems im Hinblick auf Transportwege, die angefahrenen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorte, die eingelegten Ruhepausen und Versorgungsintervalle, sowie Öffnen und Schließen der Ladeklappe als Hinweis auf eine mögliche zusätzliche Be- oder Entladung, muss überprüfbar sein.
- **Temperaturüberwachungssystem**: Überprüfung des Ausdrucks des Datenschreibers, ob Grenzwerte über- oder unterschritten wurden (0 °C - 35 °C).
- **TRACES**-Bescheinigungen bei grenzüberschreitenden Beförderungen prüfen.
- **Befähigungsnachweise** der Fahrer und Betreuer, die während der Fahrt eingesetzt werden.

- **Zulassungsnachweis des Fahrzeuges** für lange Beförderungen. Ist das Transportmittel für die beförderte Tierart zugelassen?
- **Notfallpläne** für unvorhergesehene Zwischenfälle (Transportunfälle, Verzögerungen, Erkrankung von Tieren, ...) sind Bestandteil der Zulassung des Transportunternehmens.

3. Begutachtung des Transportmittels und der Tiere

Aus den Dokumenten geht hervor, welche Art von Tiertransport durchgeführt wird, welche Tierart und -zahl sich auf dem Transportmittel befindet und welche Fahrzeiten bereits entstanden sind. Nach den vorliegenden Informationen werden im folgenden Transportmittel und Tiere auf die Übereinstimmung mit den Dokumenten und die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung überprüft:

Transportmittel: (Anhang I, Kapitel II)

- Ermittlung der **verfügbaren Ladefläche**. Bei langen Transporten ist diese in der Zulassung der Transportmittel zu finden. Ansonsten ist sie auszumessen.
- Angabe an gut sichtbarer Stelle: „**Lebende Tiere**“.
- Zustand des **Transportmittels außen** (z.B. von außen sichtbare Funktionsausfälle des Lüftungssystems; Austreten tierischer Abgänge aus Ladeklappen, Lüftungsschlitzen oder Ablauföffnungen; verkehrstechnische Mängel werden i. d. R. durch die Polizei überwacht).
- Zustand des **Transportmittels innen** (z.B. ausreichende Menge an Einstreu, potentielle Verletzungsgefahren für die Tiere durch in den Laderaum ragende Fahrzeugteile oder nicht transportkonforme Gegenstände, Trenngitter zur Gruppenbildung oder Stabilisierung der Tiere bei geringerer Ladedichte, ausreichende Laderaumhöhe; ausreichendes Platzangebot, d.h. können alle Tiere gleichzeitig liegen oder stehen, Klima bzw. Kontrolle der Temperatur, Wasserversorgung, Eignung der Tränkesysteme für die jeweils beförderten Tierarten und Altersklassen).
- **Transportmittel für lange Beförderungen s. Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.**

Tiere:

- **Anzahl, Art, Alter Geschlecht und Gewicht** der Tiere müssen für die Beurteilung der Vorgaben des **Anhangs I** der Verordnung berücksichtigt werden.
- **Zustand der Tiere** (z.B. Anzeichen von Dehydrierung, Überhitzung, Verletzungen, Erregung).
- Sind die Tiere **transportfähig**? Definitionen der **Transportfähigkeit** in **Anhang I, Kapitel I.**
- **Flächenbedarf der Tiere** ermitteln und vergleichen mit der verfügbaren Ladefläche **Anhang I, Kapitel III und Kapitel VII.**

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält nur für etwa 100 kg schwere Schweine Angaben zur Mindestfläche. Es besteht aber die Möglichkeit, je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung sowie Witterungsbedingungen und Transportdauer die Mindestbodenfläche bis zu 20% zu vergrößern. Bei schwereren Tieren sollte bei hochsommerlichen Witterungsbedingungen und bei Frost (Erfrierungen an gefrorenen Außenwänden möglich) von der 20% Möglichkeit auf jeden Fall Gebrauch gemacht werden. Bei neutralen Wetterlagen, aber langer Transportdauer (z. B. in die Russische Föderation) sollen den Schweinen ca. 10% Flächenzugabe gewährt werden (125 kg KGW = 0,6 m²). Damit ergeben sich folgende Werte:

	Ohne Zugabe	+ 10 %	+ 20 %
110 kg	0,47	0,52	0,57
120 kg	0,51	0,56	0,62
125 kg	0,54	0,59	0,65
130 kg	0,56	0,61	0,67
135 kg	0,58	0,63	0,70
140 kg	0,60	0,66	0,72

- Zur Berechnung des Flächenbedarfs für Rinder mit von den Werten in Anhang I Kapitel VII abweichenden Gewichtsklassen kann die Tabelle der Anlage D 1.4 verwendet werden.
- **Können alle Tiere in natürlicher aufrechter Haltung stehen und physiologische Körperhaltungen bei Harn- und Kotabsatz einnehmen, ohne die Laderaumdecke bzw. Bauteile der Decke zu berühren?**

Der Raumbedarf der Tiere hängt von den zu erwartenden Umständen des Transportes ab. Zur Sicherung der Verletzungsfreiheit und der Möglichkeit zur Einnahme natürlicher Körperhaltungen auch bei Kot- und Harnabsatz ist ein Abstand zur Decke und deren Bauteilen von **20 cm** über dem höchsten Punkt der Rückenlinie von unbehornten Rindern einzuhalten. Bei Schweinen und Schafen ist ein Abstand von mindestens **15 cm** (bei eingeschalteten Ventilatoren) bzw. **30 cm** (ohne Ventilatoren) über der Rückenlinie einzuhalten. Die genannten Abstände bemessen sich am jeweils größten Tier im Ladedeck. Davon kann lediglich im Einzelfall und wenn Tierschutzgründe nicht entgegen stehen abgewichen werden.

Nach Auffassung der **Kommission** sollte bei Rindern über der höchsten Stelle des Tieres (Kopf) noch 20 cm Raum zur Verfügung stehen. Bei Schweinen und Schafen sollte in Fahrzeugen ohne elektrische Ventilation 30 cm, in Fahrzeugen mit Ventilatoren 15 cm über der höchsten Stelle des Tieres zur Verfügung stehen.² **Nach § 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-**

² Schreiben der DG Sanco vom 3.6.2010 (D5 AN/nl D(2010)334251) an die Hessische Landesvertretung in Brüssel

Ordnung (StVZO) beträgt die maximale Fahrzeughöhe 4 m, es sei denn, es liegt eine Ausnahme genehmigung nach StVZO vor. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tier-schutzrecht ist daher zu prüfen, ob den Tieren in allen Ladeetagen bei korrekter Fahrzeughöhe (nicht bei hochgefahrenem Dach!) die notwendige Raumhöhe zur Verfügung steht. Eine Abfertigung bei ausgefahrenem Dach ist - sofern keine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Ausnahme genehmigung vorgewiesen werden kann - aufgrund der fehlenden straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit keine in Betracht zu ziehende Handlungsalternative.

Zur Berechnung des Flächenbedarfes für Rinder mit von den Werten in Anhang I Kapitel VII abweichenden Gewichtsklassen kann die Tabelle der Anlage D 1.4 verwendet werden.

Um während des Transportes einen gegenüber der Außentemperatur unverhältnismäßig großen Temperaturanstieg zu vermeiden, kann zur Entlastung der Lüftung der wärme produzierende Tierbesatz im Fahrzeug verringert werden. Es ist zu beachten, dass innerhalb eines Transportmittels eine Maximaltemperatur von $30 \pm 5^\circ\text{C}$ eingehalten werden muss. Bei einer während des Transportes erwarteten Außentemperatur von mehr als 25°C kann ggf. die Ladedichte um 20 % verringert werden.

- **Zeitabstände für Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten in Anhang I Kapitel V.**
- Unbedingt sind auch die **oberen Etagen der Transportfahrzeuge zu besichtigen**, auch wenn sich dort vermeintlich keine Tiere befinden.

Getrennter Umgang und Transport von:

- unterschiedlichen Tierarten
- Tieren mit beträchtlichem Größen und Altersunterschied
- Ebern oder Hengsten
- behornten und unbehornten Tieren

Ausnahmen hiervon gelten, wenn die Tiere untereinander verträglich und aneinander gewöhnt sind. Entweder sie stammen aus einer Mastgruppe/einem Stall oder sie sind anderweitig verträglich.

- geschlechtsreifen männlichen und weiblichen Tieren
- angebundenen und nicht angebundenen Tieren

Anmerkung zu Transportzeiten:

Anhang I Kapitel V, Punkt 1.8. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ermöglicht, dass die **Beförderungsdauer** im Interesse der Tiere- insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes- **um 2 Stunden verlängert** werden darf.

Hiermit sollen im Einzelfall unerwartete Transportverzögerungen, z. B. durch Verkehrsstaus, ausgeglichen werden können. Die Verlängerungsmöglichkeit darf nicht schon für die Planung der Transporte herangezogen werden.

Gemäß § 10 der nationalen Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 dürfen Tiere innerstaatlich zur Schlachtstätte nicht länger als acht Stunden befördert werden, es sei denn, die Transportmittel sind nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen und entsprechend ausgestattet.

4. Beurteilung der Kontrollergebnisse

Entsprechen die Angaben auf den Dokumenten der tatsächlichen Transportsituation?

Stimmen die angegebenen Transportzeiten mit denen der Tachoscheiben oder der digitalen Kontrollgeräte (soweit von der Polizei festgestellt) überein?

Können die Daten aus dem satellitengestützten Navigationssystem ausgelesen bzw. bereitgestellt werden? Stimmen sie überein mit den Angaben in den Dokumenten?

Werden zulässige Höchst- oder Mindesttemperaturen eingehalten?

Stimmen die Tierangaben auf den Dokumenten mit den beförderten Tierarten, -zahlen und –kategorien überein?

Liegt eine Überbelegung des Transportmittels vor oder sind die Tiere fehlerhaft gruppiert?

Liegt eine Transportzeitüberschreitung vor? Wann wird der Bestimmungsort erreicht?

Liegen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren vor? Bestehen diese schon längere Zeit und sind sie im Herkunftsbetrieb entstanden, wie z.B. überlange Klauen oder eingewachsene Ketten?

Gibt es tierseuchenrechtliche Verstöße (fehlende oder falsche Gesundheitsbescheinigungen)?

Werden **Mängel** festgestellt, ist zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung des Zustandes der Tiere und der Entfernung zum Bestimmungsort oder Versandort **die Weiter- oder Rückfahrt**

- **gestattet**
- **unter Auflagen** genehmigt oder
- **untersagt** werden kann.

5. Einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen

Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 23 der Verordnung umfassen sämtliche Maßnahmen, die sofort ergriffen werden können, um die festgestellten Missstände zu beheben.

Die Behörde kann alle erforderlichen Maßnahmen treffen oder die verantwortliche Person dazu veranlassen. Sie müssen jedoch verhältnismäßig sein und dürfen den Tieren keinen weiteren Schaden zufügen.

Die entstehenden Kosten werden durch die Behörde eingezogen.

Diese **Maßnahmen** können sein:

- Fahrer- oder Betreuerwechsel
- vorläufige Reparatur des Transportmittels
- Umladung oder Teilumladung
- Weiterfahrt oder Rücksendung je nach Zustand und Allgemeinbefinden der Tiere
- Entladung und geeignete Unterbringung und Pflege der Tiere

Falls das Wohlbefinden der Tiere nicht gewährleistet werden kann, können die Tiere ggf. getötet oder geschlachtet werden, um ihnen Leiden zu ersparen.

Falls eine **Weiterbeförderung der Tiere trotz Verstoß** notwendig ist, ist eine Weiterfahrt unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Dies muss begründet sein (Artikel 23 Absatz 3) und die Identifikation der Tiere sowie die festgelegten Bedingungen und Auflagen für den Weitertransport müssen dokumentiert werden (z.B. Weiterfahrt unter polizeilicher Begleitung, Meldeverpflichtung beim Veterinäramt des Bestimmungsortes. Bei nicht inländischen Transportunternehmern kann auch eine Sicherheitsleistung gefordert werden).

Für den Fall, dass die für den Transport verantwortliche Person nicht erreicht werden kann oder die Maßnahmen verweigert, veranlasst die Behörde die **sofortige Durchführung der Maßnahmen**.

Eine sofortige **Mitteilung der Beschlüsse mit Begründung** muss sowohl an den **Transportunternehmer** wie auch an dessen **Zulassungsbehörde** ergehen.

Nach **Artikel 26** der Verordnung ist die unverzügliche **Mitteilung von Verstößen** vorgesehen.

- Verstoß durch den Transportunternehmer → Mitteilung geht an die Behörde, die den Transportunternehmer zugelassen hat
- Das Transportmittel ist für die Beförderung nicht geeignet → Mitteilung geht an die Behörde, die das Transportmittel zugelassen hat
- Verstoß erfolgt durch den Fahrer/Betreuer → Mitteilung geht an die Behörde, die den Befähigungsnachweis ausgestellt hat

- Wird der Verstoß am Bestimmungsort festgestellt → Mitteilung geht an die Behörde des Versandortes

Weitere einzuleitende Maßnahmen

- Transportunternehmen zur Mängelbeseitigung auffordern
- Zusätzliche Verladekontrollen durch Tierarzt anordnen
- Aussetzung oder Entzug der Zulassung des Transportunternehmers
- Aussetzung oder Entzug des Befähigungsnachweises
- Verbot der Beförderung durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates
- **Informationen über Beschlüsse hinsichtlich der Zulassung eines Unternehmens, über Befähigungsnachweise für lange Transporte sowie über Beförderungsverbote sind auf dem Dienstweg über die Kontaktstelle den Mitgliedstaaten mitzuteilen.**
- Belehrung
- Mündliche Verwarnung
- Verwarnungsgeld
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Sicherheitsleistung
- Strafverfahren

Bei der Kontrolle von grenzüberschreitenden Langstreckentransporten ist **in jedem Fall die Seite 5 des Fahrtenbuches auszufüllen**. Diese dient der Dokumentation von Kontrollen während des Transportes einschließlich der vorgefundenen Beanstandungen.

Durch den Rücklauf der Fahrtenbücher erfolgt die Informationsweitergabe zur **Ahndung von Verstößen**, allerdings nur, wenn die notwendigen Eintragungen durch die kontrollierenden Personen vorgenommen wurden und Mitteilungen an die zuständigen Behörden erfolgt sind.

6. Dokumentation der Kontrolle

- ✓ Zur Dokumentation der Kontrolle vor Ort wird die Verwendung eines **Kontrollbogens im Durchschreibverfahren** empfohlen. Dieser sollte am Ende der Kontrolle von der für die Beförderung verantwortlichen Person unterzeichnet werden, nachdem die Kontrollergebnisse erläutert wurden.
- ✓ Die Verwendung der **Checkliste Tiertransportkontrolle** der Anlage D 1.1 kann alternativ angewendet werden und ermöglicht auch bei nur gelegentlichen Tiertransportkontrollen eine vollständige Dokumentation (Kopie an Fahrer).

- ✓ Wenn die **Möglichkeit des Kopierens** besteht, empfiehlt es sich, Fahrtenbücher oder Kontrollbücher sowie Gesundheitsdokumente zu vervielfältigen. Das Abfotografieren ist ebenfalls möglich.
- ✓ **Lichtbilder, digitale Fotos oder Videoaufzeichnungen** tierschutzrelevanter Sachverhalte sind unerlässlich.
- ✓ **Zeugen der Kontrolle** müssen benannt werden.
- ✓ Bei grenzüberschreitenden Langstreckentransporten sind Beanstandungen in **Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs** einzutragen.
- ✓ Ggf. Eingabe der Kontrolle in **TRACES**.
- ✓ Ggf. Dokumentation der Kontrolle in **BALVI IP**.

TRANSPORTFÄHIGKEIT

Transportunfähige Tiere dürfen nicht transportiert werden !

Als **transportunfähig** gelten **verletzte Tiere** oder Tiere **mit physiologischen oder pathologischen Schwächen**, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen,
- b) Tiere mit großen offenen Wunden oder schweren Organvorfällen,
- c) trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium ($\geq 90\%$) oder Tiere, die vor weniger als 7 Tagen geboren haben,
- d) neugeborene Säugetiere mit nicht abgeheiltem Nabel,
- e) Ferkel unter 3 Wochen, Lämmer unter einer Woche, Kälber unter 10 Tagen (außer wenn sie über eine Strecke von weniger als 100 km befördert werden); national: Kälber unter 14 Tage
- f) Hunde und Katzen unter 8 Wochen ohne Begleitung des Muttertieres,
- g) Hirsche, deren Gehörn/Geweih mit Bast überzogen ist.

Kranke oder verletzte Tiere können als transportfähig angesehen werden, wenn

- a) sie nur leicht krank oder verletzt sind und der Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- b) der Transport im Zusammenhang mit einem Tierversuch nach Richtlinie 86/609/EWG stattfindet.
- c) der Transport unter tierärztlicher Überwachung zum Zweck oder nach einer medizinischen Behandlung oder Diagnosestellung stattfindet; er ist jedoch nur zulässig, wenn den Tieren dadurch keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- d) der Transport nach in der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriffen wie Kastration oder Enthornung erfolgt; Wunden müssen vollständig verheilt sein.

Während des Transports erkrankte/verletzte Tiere müssen abgesondert werden, so schnell wie möglich erste Hilfe erhalten und vom Tierarzt untersucht und behandelt werden, ggf. unter Vermeidung von Leiden oder Schmerzen notgetötet oder notgeschlachtet werden.

Beruhigungsmittel dürfen zum Transport nicht verabreicht werden. Falls notwendig, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen müssen in Abständen von maximal 12 h gemolken werden.

(Registrierte Equiden dürfen auch um den Geburtszeitpunkt befördert werden, wenn der Beförderungszweck darin besteht, für die Geburt oder die Fohlen hygienischere und artgerechtere Bedingungen zu schaffen.)

FAHRTENBUCH**Anhang II****für lange grenzüberschreitende Beförderungen vorgeschrieben**

- Abschnitt 1: Planung
- Abschnitt 2: Versandort
- Abschnitt 3: Bestimmungsort
- Abschnitt 4: Erklärung Transportunternehmer
- Abschnitt 5: Meldung von Unregelmäßigkeiten

► die Seiten sind zusammenzuheften, jede Seite ist abzustempeln und zu unterzeichnen

Der Organisator

- a) teilt jedem Fahrtenbuch eine individuelle (fortlaufende) Kennnummer zu
- b) sendet 2 Tage vor Versand eine Kopie von Abschnitt 1 an die abfertigende Behörde
- c) befolgt Änderungen der Behörde in der Planung
- d) lässt abstempeln
- e) trägt dafür Sorge, dass das FB den Transport begleitet.

Die **Tierhalter an Versand- und Bestimmungsort** (sofern der Bestimmungsort in der Gemeinschaft liegt)

füllen das Fahrtenbuch aus und unterzeichnen und informieren in Abschnitt 5 über Vorbehalte hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Der Tierhalter am Bestimmungsort

bewahrt das Fahrtenbuch 3 Jahre auf (außer Abschnitt 4).

Der Transportunternehmer

füllt Abschnitt 4 aus, wenn das Transportende innergemeinschaftlich liegt, und unterzeichnet ihn.

Bei Drittland-Ausfuhr:

Der **Transportunternehmer** übergibt das Fahrtenbuch **an den amtlichen Tierarzt** .

Der Transportunternehmer

bewahrt eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs und den Kontrollbogen/Ausdruck nach Verordnung (EG) Nr. 3821/85 auf und sendet eine **Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs innerhalb eines Monats an die Behörde des Versandortes zurück** (dto. an die zulassende Behörde, zusätzlich noch den Kontrollbogen).

TRANSPORTMITTEL

Allgemeine Vorschriften für Tiertransportmittel: (Anhang I, Kap. II)

- keine Verletzungs- oder Sicherheitsgefahr für die Tiere durch das Transportmittel
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- kein Entweichen der Tiere möglich
- Frischluftzufuhr und Luftzirkulation ist gewährleistet
- Boden rutschfest
- Trennwände anpassbar
- Schild „Lebende Tiere“
- angemessene Ver- und Entladevorrichtungen

Zusätzliche Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen (Anhang I, Kap. VI)

Allgemein:

- Dach muss außen hell und isoliert sein
- Einstreu erforderlich zur Bequemlichkeit und zum Aufsaugen tierischer Abgänge
- Futtermittel und ggf. befestigbare Vorrichtungen zum Füttern sind mitzuführen
- bewegliche Trennwände, positionierbar (Wasserzugang muss bestehen bleiben)

Wasserversorgung:

- Wasserversorgungssystem, welches jederzeit Frischwasser liefern kann und vom Betreuer während der Fahrt nachfüllbar ist
- muss stets voll funktionsfähig sein
- so konstruiert und positioniert, dass für alle Tierkategorien zugänglich

Belüftung und Temperaturüberwachung:

- System muss so konzipiert, konstruiert und gewartet sein, dass zu jedem Zeitpunkt, fahrend oder stehend, für **alle Tiere Temperaturen von 5 bis 30 °C / ±5° C** gewährleistet sind
- gleichmäßige Luftzirkulation mit Mindestraten von 60 m³/h/KN. System muss 4 Stunden funktionieren bei Ausfall des Motors
- Temperaturüberwachungssystem mit Datenschreiber. Die Sensoren müssen an geeigneten und repräsentativen Stellen angebracht sein
- Warnsystem bei Grenzwertüberschreitung

Navigationssystem:

- Benötigen alle Transportmittel für lange Straßenbeförderungen von Hausequiden (ausgenommen registrierte Equiden), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen außer im Falle von innerstaatlichen Transporten nach § 3 TierSchTrV.

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN

In **Artikel 3** der Verordnung sind die allgemeinen Bedingungen für den Tiertransport festgelegt:

- Der Transport darf nicht zu Verletzung oder Leiden der Tiere führen.
- Er muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist und den Bedürfnissen der Tiere entspricht.
- Die Tiere müssen transportfähig sein.
- Die Transportmittel und Verladeeinrichtungen müssen geeignet und intakt sein.
- Personen, die Tiere befördern, müssen geeignet und geschult sein und dürfen keine Gewalt anwenden.
- Verzögerungen sind zu verhindern. Die Tiere müssen regelmäßig hinsichtlich ihres Wohlbefindens kontrolliert werden.
- Bodenfläche und Standhöhe müssen den transportierten Tieren entsprechen.
- Die Tiere müssen in angemessenen Abständen mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

D 2 Kontrolle an Versandorten

Rechtsgrundlage:

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Anhang II (Fahrtenbuch)

Anhang I Kap. III Nr. 1 (Transportpraxis, Verladen)

Überprüfung des Fahrtenbuches (nur bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen erforderlich):

Spätestens zwei Werktage vor dem Versand oder in Abstimmung mit der zuständigen Behörde hat der Organisator/Transportunternehmer der Behörde eine Kopie des Abschnitts 1 des Fahrtenbuches zu übermitteln. Der Organisator/Transportunternehmer teilt jedem Fahrtenbuch eine fortlaufende Kennnummer zu. Vor langen Beförderungen überprüft die Behörde des Versandortes das vom Transportunternehmer vorgelegte Fahrtenbuch.

Nach Artikel 14 (1) a) prüft die Behörde:

- Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer
- Zulassungsnachweis der eingesetzten Transportmittel
- Befähigungsnachweise der eingesetzten Fahrer und Betreuer
- Enthält das Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben, die darauf schließen lassen, dass die Beförderung den Vorschriften der Verordnung entspricht? Zur Prüfung der Plausibilität von geplanten Fahrtzeiten empfiehlt sich die Verwendung eines Routenplaners (z. B. ADAC-Routenplaner oder Map24). Hier müssen die Geschwindigkeiten für LKW-Transporte eingegeben werden, um realistische Fahrtzeiten ermitteln zu können. Bei der Transportplanung ist zu berücksichtigen, dass zur Einhaltung der Sozialvorschriften ggf. weitere Fahrer eingesetzt werden müssen.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung nicht zufriedenstellend, verpflichtet die Behörde den Organisator zur Änderung der Transportplanung.

Bei zufriedenstellender Kontrolle versieht die Behörde das Fahrtenbuch mit einem Stempel (entfällt, wenn Navigationssystem vorhanden).

Informationsweitergabe:

Die Behörde des Versandortes übermittelt der Behörde am Bestimmungsort, der Ausgangsstelle oder der Kontrollstelle die im Fahrtenbuch eingetragenen Angaben. Die in TRACES vorgegebene Beförderungszeit orientiert sich an der Reisegeschwindigkeit eines Pkw und muss manuell korrigiert

werden (Durchschnittsgeschwindigkeit für LKW max. 80 km/h, wenn die überwiegende Strecke auf der Autobahn gefahren wird, ansonsten weniger).

Kontrolle der Verladung:

Dauert die **Verladung länger als 4 Stunden** (außer Geflügel), müssen geeignete Anlagen vorhanden sein, die es gestatten, die Tiere ohne Anbindung außerhalb des Transportmittels zu halten, zu füttern und zu tränken. Diese müssen tierärztlich überwacht sein und es muss dafür Sorge getragen werden, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Da die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nur für etwa 100 kg schwere Schweine Angaben zur Mindestfläche enthält, sind für Ferkel die Mindestflächenangaben aus der nationalen Verordnung vom 11.2.2009 heranzuziehen.

Anlagen zum Verladen müssen:

- so gebaut sein, dass Erregung, Leiden, Verletzungen, oder Stress während der Tierbewegungen vermieden werden.
- Rutschfeste und trittsichere Bodenflächen haben
- Schutzgeländer gegen seitliches Entweichen haben
- angemessen beleuchtet sein

Kontrolle des Verladevorganges:

Im Abschnitt 2 des Fahrtenbuchs (Versandort) ist zunächst nur die Unterschrift des Tierhalters vorgesehen, der damit u.a. seine Anwesenheit beim Verladen der Tiere und die Transportfähigkeit der Tiere bestätigt. Ein Tierarzt muss nur dann während der Verladung anwesend sein, wenn er unter der Rubrik „zusätzliche Kontrollen am Versandort“ (siehe Art. 26 Abs. 4 b) den Abschnitt 2 unterschreibt. Andernfalls genügt es, wenn er die Transportfähigkeit zusammen mit der Gesundheit der Tiere innerhalb der vorgesehenen Fristen vor der Abfahrt überprüft und dokumentiert.

Vor langen Beförderungen in Drittländer sollte die Verladung stets tierärztlich überwacht werden.

Verboten sind:

- Schlagen oder Treten der Tiere
- Druckausübung auf empfindliche Körperteile
- Tiere mechanisch hochwinden
- Ziehen an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz, Fell
- Verwendung von Treibhilfen mit spitzen Enden
- Vorsätzliches Behindern des Treibwegs
- Elektrotreiber (Ausnahme: ausgewachsene Rinder und Schweine, die Fortbewegung verweigern und nur, wenn genügend Freiraum da ist, Stromstöße max. 1 Sekunde, in ange-

messenen Abständen, nur Muskelpartien der Hintergliedmaße, nicht wiederholen, wenn das Tier nicht reagiert)

- Anbindung an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder mit Beinfesseln.

Getrennte Verladung und Transport von:

- Unterschiedlichen Tierarten
- Tieren mit beträchtlichem Größen und Altersunterschied
- Ebern und Hengsten
- Männlichen und weiblichen Tieren
- Behornten und unbehornten Tieren
- Angebundenen und nicht angebundenen Tieren

(Ausnahmen hiervon gelten, wenn die Tiere untereinander verträglich und aneinander gewöhnt sind).

Wenn die Funktionsfähigkeit des Tränkesystems nicht mehr gewährleistet werden kann (Einfrieren nicht isolierter Wasserleitungen), dürfen bei Minustemperaturen insbesondere Schweinetransporte nicht abgefertigt werden.

Herrschen während der Abfertigung oder des Verlaufs eines Transportes nicht nur kurzfristig oder regional begrenzte extreme Witterungsbedingungen vor oder sind diese zu erwarten, sind Transporte nur abzufertigen, wenn die verwendeten Fahrzeuge über ständig funktionierende Tränkesysteme verfügen, bei denen den Tieren eine ausreichende Wasseraufnahme während der Fahrt möglich ist.

Bei zu erwartenden Außentemperaturen von unter Null Grad Celsius kann dies beispielsweise über ein wirksames Heizungs- und Tränkwasserzirkulationssystem erfolgen, welches eine Funktionssicherheit auch bei den während des Fahrtverlaufes zu erwartenden Frosttemperaturen sicherstellt. Bei langen Beförderungen von **Schweinen** muss die **ständige Versorgung mit Wasser** gewährleistet sein, andernfalls können Schweinetransporte bei Frost nicht abgefertigt werden. Für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen, die nicht ständig Wasser zur Verfügung haben müssen, kann notfalls auch die Mitnahme von Tränkgeschirren (Eimer, Wannen o. ä.) akzeptiert werden, wenn diese in ausreichender Anzahl mitgeführt werden, den Tieren damit ein art- und verhaltensgerechtes Trinken möglich ist und die Anwendung durch das Begleitpersonal unter den zu erwartenden Umständen glaubhaft und praktikabel ist. Der Zusatz von Brennspritus, Glykol u. ä. im Tränkwasser ist nicht zulässig, da damit die Tränkwasserqualität gemindert wird oder den Tieren gesundheitliche Schäden zugefügt werden.

Bei sehr heißen Wetterlagen - insbesondere in Verbindung mit hoher Luftfeuchtigkeit – kann beispielsweise durch Verlegung der Abfertigung des Transportes in die kühleren Tages- bzw. Nacht-

stunden die Belastung für die Tiere gemindert werden, ggf. muss auch hier eine Verschiebung der Abfertigung bis zum Abklingen der Hitzeperiode erfolgen.

Darüber hinaus ist eine Verringerung der Ladedichte in Erwägung zu ziehen (Anhang I Kap. VII Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 1/2005), um bei heißen Temperaturen den Luftaustausch zu verbessern und bei Frost ein Ausweichen der Tiere von den besonders kalten Streben an den Lüftungsschlitzen zu ermöglichen.

Bei unsicheren Wetterlagen, insbesondere in den Bestimmungsgebieten, ist es daher ratsam, vorab die aktuellen und zu erwartenden Wetterdaten über das Internet abzufragen oder sich diese durch den Organisator vorlegen zu lassen.

Bestehen Zweifel, ob die Temperaturgrenzen im Tierbereich eingehalten werden können, ist eine nachträgliche Kontrolle der Temperaturlaufzeichnung angezeigt, als Entscheidungshilfe für weitere ähnliche Transporte.

Sofern **Kälber** transportiert werden sollen, die nur an das Tränken aus Eimern mit Gummisaugern gewöhnt sind, müssen entsprechende Vorrichtungen zur Versorgung eingebaut sein oder mitgeführt werden. Für Kälber steht ein der Physiologie und den Verhaltensansprüchen genügendes „automatisches“ Versorgungssystem, wie in der Verordnung gefordert, bisher weder für Elektrolyt- noch für Milchaustauschertränke noch für ihre Temperierung zur Verfügung. Eine reine Wassertränke wird den Ansprüchen von Kälbern auf langen Transporten nicht gerecht, auch droht hier die Gefahr der Wasserintoxikation. Im Grundsatz sind diese Zusammenhänge auch auf Lämmer und Zickel zu übertragen. Lange Transporte von diesen Tierkategorien sind deshalb zu versagen, so lange während der vorgeschriebenen Ruhepausen eine bedarfs- und verhaltensgerechte Versorgung mit temperierter Elektrolyt- oder Milchaustauscherlösung aus Vorrichtungen mit verformbaren Saugern nicht möglich ist.

Für laktierende Tiere ist nach jeweils 12 Stunden eine Transportunterbrechung zum Melken einzuplanen. Bei der Transportplanung hat der Organisator geeignete Orte mit Melkeinrichtung nachzuweisen. Die Tiere können in entsprechend ausgerüsteten Kontroll- oder Sammelstellen gemolken werden.

Auf die Regelungen zur Fahrzeughöhe in Kapitel D 1 Nr. 3 wird verwiesen.

D 3 Kontrolle an Grenzkontrollstellen/Ausgangsorten aus der EU

Rechtsgrundlage:

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Kontrolle an Grenzkontrollstellen und Ausgangsorten)

Amtliche Tierärzte an Grenzkontrollstellen und Ausgangsorten kontrollieren die Einhaltung der Verordnung hinsichtlich folgender Fragestellungen:

- Sind die Tiere im Einklang mit der Verordnung transportiert worden?
- Wird eine gültige Zulassung des Unternehmens (nach Artikel 10 oder 11) in Kopie vorgelegt?
- Liegen gültige Befähigungsnachweise für Fahrer/Betreuer vor?
- Erfüllen die Fahrzeuge zur Weiterbeförderung die Anforderungen der Verordnung?
- Im Falle einer Ausfuhr: Hat der Transportunternehmer den Nachweis erbracht, dass die Vorschriften der internationalen Übereinkommen (Anhang V) und - sofern diese bekannt sind - der betreffenden Drittländer eingehalten wurden? (Versandort bis erster Entladeort im Endbestimmungsland)
- Sollen die Tiere einer langen Beförderung unterzogen werden?

Bei **langen grenzüberschreitenden Beförderungen** führen amtliche Tierärzte die vorgesehenen Kontrollen des **Fahrtenbuches Abschnitt 3 „Bestimmungsort“** durch und zeichnen die Kontrolleergebnisse auf (drei Jahre Aufbewahrung dieser Ergebnisse einschließlich der Schaubblätter oder Ausdruckes nach Anhang I oder IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85).

Darüber hinaus fertigen die amtlichen Tierärzte gem. Art. 2 Abs. 2 der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010** über das Ergebnis ihrer Kontrollen einen Bericht nach Anhang I der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010**. Dieser Bericht ist ebenfalls 3 Jahre aufzubewahren. Eine Kopie dieses Berichtes ist, möglichst innerhalb von drei Monaten, an das HZA Hamburg Jonas zu senden, falls es sich um einen in Deutschland abgefertigten Transport handelt. Wurde der Transport durch eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgefertigt, ist eine Kopie dieses Kontrollberichtes an die im Feld B des Kontrollexemplares T 5 genannte Stelle zu übersenden (Art. 2 Abs. 2 der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010**).

Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die **Tiere zur Weiterbeförderung zum Endbestimmungsort nicht transportfähig** sind, so veranlasst sie, dass die Tiere entladen, getränkt und gefüttert werden sowie ruhen können.

D 4 Zusätzliche Maßnahmen bei Beanstandungen von Transporten aus Mitgliedstaaten

Werden Tiertransporte aus Mitgliedstaaten bei einer Kontrolle in Deutschland beanstandet, so sind die Beanstandungen auf dem Dienstweg an die **nationale Kontaktstelle** (BVL) zu melden. BVL setzt sich dann mit der Kontaktstelle im jeweiligen Mitgliedstaat in Verbindung und informiert die Länder ggf. auch über Ermittlungsergebnisse aus den Mitgliedstaaten. Auch nicht an die Behörde des Versandortes zurückgesandte Fahrtenbücher können auf diesem Wege angefordert werden. Das Gleiche gilt, wenn Transporte für den Aufenthalt an einer Kontrollstelle vorgesehen sind, dort jedoch nicht ankommen und die für die Kontrollstelle zuständige Behörde nach Prüfung des Einzelfalles zum Schluss kommt, dass die Beförderung nicht innerhalb der zulässigen Zeit beendet werden kann (s. auch Kapitel F - Kontrollstellen).

E Sammelstellen und Märkte

Sammelstellen dienen dazu, Tiersendungen aus verschiedenen Herkunftten zu einer Sendung zusammenzufassen. Sie bedürfen nach § 14 der Viehverkehrsverordnung oder nach § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung der Zulassung.

Im System TRACES werden Sammelstellen bzw. Märkte als Versandorte und als Bestimmungsorte akzeptiert. Damit sollen die Vermarktungswege berücksichtigt werden, da häufig beim Versand noch nicht klar ist, an wen die Tiere auf dem Markt verkauft werden und wer somit der endgültige Empfänger ist.

Nach der EU-Transportverordnung können Sammelstellen nur dann **als Versandorte** gelten, wenn die Entfernung zwischen dem Ort der ersten Beladung und der Sammelstelle weniger als 100 km beträgt oder die Tiere dort mindestens 6 Stunden untergebracht (d. h. abgeladen) und getränkt wurden. Das gilt aber nur, wenn auf der Sammelstelle tatsächlich eine neue Tiersendung zusammengestellt wird; es ist nicht zulässig, komplette Sendungen, die eigentlich von einem anderen Versandort kommen, über eine Sammelstelle als Versandort abzufertigen und damit den tatsächlichen Transportbeginn und die Beförderungszeit zu verschleiern. Wie bei anderen Transporten auch muss die Angabe des Versandorts auf den Gesundheitszeugnissen mit dem Versandort der tierschutzrechtlichen Unterlagen übereinstimmen.

Bei einem grenzüberschreitenden **Weitertransport** von der Sammelstelle/Markt zum endgültigen Empfänger müssen neue Transportpapiere ausgestellt werden. In diesem Fall hat die ausstellende Veterinärbehörde die Pflicht, auf einer **ausreichenden Versorgung** der Tiere vor dem Weitertransport zu bestehen.

Auch beim Weitertransport müssen die vorgeschriebenen Transportintervalle eingehalten werden (8 Stunden in Fahrzeugen ohne Versorgungsmöglichkeit und in Spezialfahrzeugen je nach Tierkategorie 2x9 bis zu 2x14 Stunden).

Es müssen Vorrichtungen bereit gehalten werden, um Tiere erforderlichenfalls anbinden zu können. Tiere, die nicht an das Anbinden gewöhnt sind, müssen unangebunden bleiben. Die Tiere müssen Zugang zu **Wasser** haben. Für die Versorgung von **Kälbern** müssen geeignete **Tränkeeinrichtungen** vorrätig gehalten werden.

Da auf Sammelstellen u. U. auch laktierende Tiere innerhalb der vorgeschriebenen 12 Stunden gemolken werden müssen, sollte dort auch **Melkgeschirr** gefordert werden.

F Kontrollstellen

Kontrollstellen (bisher Aufenthaltsorte) sind Orte, an denen Tiere während einer langen Beförderung gemäß Anhang I Kapitel V Nummer 1.5 oder Nummer 1.7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mindestens 12 Stunden oder länger ruhen und versorgt werden.

Kontrollstellen müssen von der zuständigen Behörde gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates für diesen Zweck zugelassen sein. Dabei sollen die Mindestplatzvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung herangezogen werden.

Die Zulassung kann auf bestimmte Tierarten oder Kategorien von Tieren begrenzt werden. Hierbei sollte eine einheitliche Nomenklatur bezüglich der zugelassenen Tierarten und – kategorien verwendet werden (Liste siehe unten).

Es empfiehlt sich, die Zulassung mit einem Nebenbescheid zu versehen, der konkrete Auflagen enthält (Muster s. Anlage F 2). Jede zugelassene Kontrollstelle erhält eine Zulassungsnummer. Bei Neuzulassungen wird empfohlen, die HIT-Nummer mit entsprechendem Betriebstyp zu verwenden. Die Zulassung ist auf dem Dienstweg an BMELV zu melden. Eine regelmäßig aktualisierte Liste der zugelassenen Kontrollstellen wird von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelt. Diese erstellt ein Verzeichnis aller in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kontrollstellen. Dieses kann unter <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/stagpt/stagpt.htm> abgerufen werden.

Häufig handelt es sich bei den Kontrollstellen um nach Tierseuchenrecht zugelassene EU-Sammelstellen, die unter bestimmten Auflagen auch als Kontrollstelle zugelassen werden können. Bei der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sind besonders die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Tierkategorien/-arten hinsichtlich Platz, Stallklima, Fütterung und Wasserversorgung zu berücksichtigen.

Die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind sicherzustellen. Soll die Zulassung auch für laktierende Tiere erteilt werden, so sind die entsprechenden Melkvorrichtungen nachzuweisen.

Eine möglichst maßstabsgetreue Skizze der Stallungen und der Stalleinrichtungen sollte im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegt und Bestandteil des Zulassungsbescheides werden.

Der Eigentümer oder Betreiber einer Kontrollstelle ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich und ist deshalb namentlich im Zulassungsbescheid aufzuführen.

Kontrollstellen unterliegen der Kontrolle eines amtlichen Tierarztes und sie sind mindestens zweimal jährlich auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu kontrollieren.

(Muster-Checkliste s. Anlage F 1)

Der Betreiber muss nach Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in einem Register folgende Angaben festhalten und mindestens drei Jahre lang aufbewahren:

- Für jede Sendung Tag und Uhrzeit der Beendigung des Entladens und des Beginns des Wiederverladens der Tiere
- Datum und Dauer der vorgesehenen Leerzeit
- Die Nummern der die Tiersendungen begleitenden Tiergesundheitsbescheinigungen
- Alle Angaben zum Gesundheitszustand und Wohlbefinden der Tiere (insbesondere Zahl der verletzten und toten Tiere)
- Namen und Anschriften der Transportunternehmer und Fahrer sowie amtliche Kennzeichen der Transportfahrzeuge

Die Bewegung von Tieren über Kontrollstellen wird von der zuständigen Behörde des Versandortes über das TRACES-System mitgeteilt. Dies ermöglicht eine Rückmeldung an die zuständige Behörde des Versandortes bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die jedoch nicht sehr detailliert ist. Bei gravierenden Mängeln empfiehlt sich eine zusätzliche Mitteilung auf dem Dienstweg über die nationalen Kontaktstellen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass über das TRACES-System oft Tiertransporte zum Aufenthalt in einer Kontrollstelle gemeldet werden, die jedoch dort nicht ankommen. Dies kann mit Fehlern in Pflichteingabefeldern in TRACES zusammen hängen. Die für die Kontrollstelle zuständige Behörde sollte zunächst prüfen, ob anhand der vorliegenden Angaben (z.B. Tierart u. -kategorie, Abfahrzeit vom Versandort, voraussichtliche Ankunftszeit am Bestimmungsort, Entfernung) ein Aufenthalt in der Kontrollstelle tatsächlich erforderlich ist. Ist dies der Fall, dann sollte auf dem Dienstweg eine entsprechende Mitteilung an die für den Versandort zuständige Behörde erfolgen.

Bevor eine Tiersendung die Kontrollstelle verlässt, ist im Abschnitt IV des Fahrtenbuches die Transportfähigkeit der Tiere durch einen Tierarzt (amtlicher oder von der zuständigen Behörde zugelassener) zu bestätigen, auch wenn im Formular kein Feld dafür vorgesehen ist.

Liste Tierarten – kategorien

	Mittleres Gewicht (in kg)	Kapazität
Rinder:	Kälber (-50 kg)	xxx
	Jungrinder (-300 kg)	xxx
	Ausgew. Rinder (>550 kg)	xxx
	Laktierende Rinder	xxx
	Bullen (>700 kg)	xxx
Schweine:	Ferkel (-25 kg)	xxx
	Läufer (-50 kg)	xxx
	Schweine (-120 kg)	xxx
	Eber/Sauen	xxx
Schafe/Ziegen	Lämmer	xxx
	Ausgew. Tiere	xxx
	Laktierende Schafe/Ziegen	xxx
Pferde		xxx

G Ausführungskontrollen und Exporterstattungen

G 1 Einleitung, Grundsätze

Ausfuhrerstattungen werden z. Z. nur beim Export lebender Zuchtrinder gewährt. Sie dienen dazu, die u. a. in Folge höherer Auflagen (z. B. beim Tierschutz) entstehenden zusätzlichen Kosten und damit auch höheren Preise in der Gemeinschaft bei der Ausfuhr in Drittländer auszugleichen.

Grundsätzlich regelt die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22.10.2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) die Gewährung von Erstattungen. Im Falle der Ausfuhr lebender Rinder ist die Gewährung von Exporterstattungen gem. Art. 168 der Verordnung über die einheitliche GMO an die Erfüllung von Tierschutzauflagen geknüpft, die in der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010** (Amtsblatt EG Nr. L 245, S. 16) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen geregelt sind. Die beim Transport von Tieren und damit auch bei der Ausfuhr lebender Rinder einzuhaltenden Tierschutzbedingungen wiederum führt die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf. Die Aufgabe der zuständigen Behörde besteht darin, die Einhaltung der Tierschutzbedingungen, u. a. auch bei der Ausfuhr lebender Rinder, zu kontrollieren. Die Grundsätze hierfür sind im Folgenden dargestellt.

Die zuständige Behörde³ des Versandortes hat vor langen Beförderungen in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer **Kontrollen und Maßnahmen** durchzuführen, die die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sicherstellen. Hierzu gehören gem. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Überprüfung

- des **Fahrtenbuches** (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf wirklichkeitsnahe Angaben (Plausibilitätsprüfung)
- des Vorhandenseins gültiger Zulassungen für Transportunternehmer und Transportmittel und ggf. Kontrollstellen (früher Aufenthaltsorte) sowie
- des Vorliegens gültiger Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer.

Die Angaben im Fahrtenbuch sollen nach Abfertigung schnellstmöglich über ein Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG an die zuständige Behörde des Bestimmungs- oder Ausgangsortes bzw. der Kontrollstelle übermittelt werden.

³ Zuständig für die Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist die Behörde, in deren Einzugsbereich der Versandort liegt.

Spätestens **2 Werktage** vor dem Versand hat der Organisator entsprechend des Art. 5 Abs. 4 i. V. mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für jede lange Beförderung von Hausequiden (außer registrierten Equiden), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen ein Fahrtenbuch (unterzeichnete Kopie des Abschnitts 1 mit ordnungsgemäßen Eintragungen) bei der zuständigen Behörde des Versandortes vorzulegen.

Sofern der Transport auch eine zollrechtliche Abfertigung erfordert, ist durch den Organisator gleichzeitig auch das zuständige Zollamt des Versandortes zu unterrichten, um eine zügige Abfertigung sicherzustellen.

Für den Transport von Rindern in Staaten Nordafrikas bzw. den Nahen Osten müssen Tiertransportschiffe zur Überquerung des Mittelmeeres genutzt werden (sofern keine RoRo-Fähren genutzt werden). Gemäß Artikel 7 Abs. 2 ist die Beförderung von Hausrindern auf dem Seeweg über mehr als 10 Seemeilen aus einem Hafen der Gemeinschaft nur zulässig, wenn das Transportschiff gem. Artikel 19 Abs. 1 kontrolliert und zugelassen wurde. Gemäß Artikel 19 Abs. 1 stellt die von dem betreffenden Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannte zuständige Behörde oder Stelle auf Antrag einen Zulassungsnachweis für Tiertransportschiffe aus, sofern in Bezug auf das Schiff folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es wird von dem Mitgliedstaat aus betrieben, in dem der Antrag auf Zulassung gestellt wird.
- b) Es wurde keine Zulassung bei einer anderen zuständigen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats beantragt oder von einer solchen Behörde erteilt.
- c) Es wurden von der von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde oder Stelle Kontrollen durchgeführt, die ergaben, dass die baulichen und ausrüstungstechnischen Anforderungen für Tiertransportschiffe gemäß Anhang 1 Kapitel IV Abschnitt 1 erfüllt sind.

Betroffener Mitgliedstaat ist derjenige, von dem aus das Transportschiff mit den Tieren starten soll. Artikel 19 Abs. 1 Buchst. a) setzt voraus, dass das Tiertransportschiff von dem Mitgliedstaat aus betrieben wird, in dem der Antrag auf Zulassung gestellt wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch nicht bekannt, ob es bereits zugelassene Schiffe in den anderen Mitgliedstaaten gibt. Da die Verladung der Tiere am Versandort auf einen LKW oft bereits vor Anlandung eines Schiffes im Mittelmeerhafen erfolgt, hat sich folgende pragmatische Vorgehensweise bewährt:

Der Organisator benennt ein Transportschiff für die Mittelmeerpassage. Falls das Schiff noch nicht zugelassen ist, beantragt er die Zulassung des Schiffes beim Veterinär des Ausgangshafens. Bis über den Antrag auf Zulassung des Schiffes im Mitgliedstaat endgültig entschieden ist, werden die Schiffe unter folgenden Bedingungen akzeptiert:

- Der Veterinär im Ausgangshafen bestätigt schriftlich, dass ein Antrag auf Zulassung des Schiffes gestellt worden ist.

- Der Veterinär im Ausgangshafen stellt für das im Fahrtenbuch beantragte Schiff eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass das Schiff von ihm kontrolliert wurde und den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1/2005 für den Transport von Rindern entspricht.
- Sofern das Schiff sich zum Zeitpunkt der LKW-Verladung der Tiere noch nicht im Hafen befindet, bescheinigt der Veterinär im Ausgangshafen, dass vor Beladung des Schiffes eine Überprüfung hinsichtlich der Konformität mit der VO (EG) Nr. 1/2005 erfolgt.

Für die Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten sind Kontrollen (Zufalls- oder gezielte Kontrolle) während langer Beförderungen gem. Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgesehen. Diese können mit anderen veterinärrechtlichen Kontrollen kombiniert werden.

Alle Kontrollen am Versand-, Bestimmungsort und ggf. an Kontrollstellen sind im Fahrtenbuch zu vermerken.

Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist eine Mitteilung gem. Abschnitt 5 des Fahrtenbuches zusammen mit einer Kopie des Abschnitts 1 an die zuständige Behörde erforderlich.

Spätestens 1 Monat nach Abschluss der Beförderung ist eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuches an die zuständige Behörde des Versandortes zurückzusenden.

Die zuständige Behörde hat alle Schritte der Plausibilitätsprüfung und Kontrolle nachvollziehbar zu dokumentieren.

G 2 Hinweise zu den Einzelangaben im Fahrtenbuch

Zu Abschnitt 1: Planung

Angaben zum Organisator/ Transportunternehmer (Feld 1.1)

Ein **Organisator** ist lt. Definition in Artikel 2 Buchstabe q) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ein

- Transportunternehmer, der mindestens einen Beförderungsabschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder
- eine natürliche und juristische Person, die eine Beförderung mehr als einem Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder
- eine Person, die Abschnitt 1 des Fahrtenbuches unterzeichnet hat.

Der **Organisator** hat folgende Aufgaben:

- Zuteilung einer individuellen Kennnummer für jedes Fahrtenbuch
- Vorlage einer unterzeichneten Kopie des Abschnitts 1 des Fahrtenbuches mit ordnungsgemäßen Eintragungen bei der zuständigen Behörde des Versandortes spätestens zwei Werktage vor dem Versand

- Befolgung etwaiger Anordnungen der Behörde des Versandortes

Er sorgt dafür,

- dass das Fahrtenbuch gem. Art. 14 Absatz 1 c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 abgestempelt wird,
- dass das Fahrtenbuch die Tiersendung während der gesamten Beförderung bis zum Bestimmungsort begleitet (bei Ausfuhr in ein Drittland bis zur Grenzkontrollstelle und eine Kopie bis zum Bestimmungsort),
- dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung der verschiedenen Beförderungsabschnitte beeinträchtigt wird und dass die Witterungsbedingungen berücksichtigt werden,
- dass eine natürliche Person dafür verantwortlich ist, der zuständigen Behörde jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung zu geben.

Ist der Organisator gleichzeitig ein Transportunternehmer, so ist die entsprechende Zulassungsnummer mit anzugeben.

Sofern der Organisator nicht gleichzeitig der **Transportunternehmer** ist, sind im Feld 6.4 die Angaben zum Transportunternehmer (Name und Zulassungsnummer) anzugeben.

Ein **Transportunternehmer** ist jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert.

Für lange Beförderungen bedarf ein Transportunternehmer einer **Zulassung vom TYP 2** gem. Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Dies beinhaltet auch, dass für lange Beförderungen zugelassene Transportmittel sowie gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer vorhanden sein müssen.

Angaben zu verantwortlichen Personen (Feld 1.2)

Unter 1.2 ist die für die Beförderung zuständige Person zu benennen. Diese muss sachkundig bzw. im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sein.

Feld 7 bzw. 8 betrifft den Organisator, der nicht zwingend mit der sachkundigen Person identisch sein muss.

Angaben zum Versandort und zum Bestimmungsort (Feld 3.1 bzw. 4.1):

Als **Versandort** ist unter Beachtung der Definition in Art. 2 Buchstabe r) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im Fahrtenbuch der Ort anzugeben, an dem das erste Tier zu Transportbeginn erstmals auf ein im Fahrtenbuch benanntes Transportmittel verladen wird.

Im Fahrtenbuch ist als **Bestimmungsort**, bis zu dem die Transportplanung vorzubereiten ist, der Ort gemäß Art. 2 Buchstabe s) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 anzugeben, an dem im Bestimmungsland die Tiere von einem Transportmittel entladen werden und

- während mindestens 48 Stunden vor ihrer Weiterbeförderung untergebracht oder
- geschlachtet werden.

Als Bestimmungsort gilt bei grenzüberschreitenden Transporten insofern der Ort, bis zu dem noch eine reale Eingriffsmöglichkeit des Transportunternehmers besteht (zukünftiger Ort der Tierhaltung, Übergabepplatz, Schlachtbetrieb, Hafenanlagen u. a. m.).

Angaben zur Nummer der Gesundheitsbescheinigung(en) / Begleitdokumente (Feld 5.3):

Der Organisator hat bei Ausfuhren der zuständigen Behörde die vom Empfängerland geforderten, amtlich anerkannten Gesundheitsbescheinigungen vorzulegen. Bei Gesundheitszeugnissen, die nicht den mit dem BMELV abgesprochenen Vorgaben entsprechen, ist eine Bescheinigung der zuständigen obersten Veterinärbehörde des Drittlandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Tiere, die den Anforderungen entsprechen, in das Drittland verbracht werden dürfen.

Für Tiere, deren Herkunftsort nicht im Einzugsbereich der abfertigenden Behörde liegt, ist ein Vorlaufattest beizubringen.

Die zuständige Behörde lässt nur Tiere, die den tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen genügen, für die Verladung zu.

Ergibt die Kontrolle der Angaben des Abschnitts 1 des Fahrtenbuches keine Beanstandungen, wird dieser durch die zuständige Behörde des Versandortes abgestempelt und die Nummer der Gesundheitsbescheinigung (TRACES) kann eingetragen werden.

Angaben zur Gesamtbeförderungsdauer bzw. zur Liste der voraussichtlichen Ruhe-, Umlade- oder Ausgangsorte (Feld 2 bzw. Feld 6):

Die Gesamtbeförderungsdauer umfasst nach Auslegung der Kommission die Zeit vom Beginn des Verladens des ersten Tieres am Versandort bis zum Abladen des letzten Tieres am Bestimmungsort.⁴

Sämtliche Ruhezeiten sind hierbei mitzurechnen. Diese Zeiten sind unter Feld 3.3. bzw. 4.3. einzutragen und in Feld 6 aufzuschlüsseln.

Die mindestens einstündigen Ruhepausen dienen zur Versorgung der Tiere (Tränken, Füttern, Melken). Eine Verlängerung ist möglich, sofern für die Versorgung der Tiere mehr Zeit benötigt wird und sie den Zielen des Art. 3 Buchst. a nicht entgegensteht (Beförderungsdauer so kurz wie möglich halten).

Die geplante Transportroute muss anhand der angegebenen Orte (postalisch korrekt) nachvollziehbar sein.

⁴ Schreiben der DG Sanco an BMELV vom 9.1.2008.

Sofern Kontrollstellen (früher Aufenthaltsorte) bzw. Grenzkontrollstellen angefahren werden, ist das Vorhandensein entsprechender Zulassungen zu überprüfen.

Werden laktierende Kühe, Schafe oder Ziegen (deren Nachkommen nicht mit transportiert werden) befördert, hat der Organisator vorab abzuklären, ob nach spätestens 12 Stunden an einer Kontroll- oder Sammelstelle ein Melken möglich ist.

Für Kontrollstellen in Drittländern, an denen eine Entladung der Tiere vorgenommen werden soll, ist vor der erstmaligen Nutzung über das BMELV eine Bescheinigung der für das Drittland zuständigen obersten Veterinärbehörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Kontrollstelle den in dem Drittland geltenden Anforderungen an Kontrollstellen entspricht. Die derzeit bekannten, zugelassenen Kontrollstellen in EU-Mitgliedstaaten sind unter

<http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/stagpt/stagpt.htm> zusammengestellt.

Anzugeben sind bei Drittlandtransporten auch die vorgesehenen Ausgangsstellen und die Eingangsstellen der Drittländer, wobei der Transport so zu planen ist, dass diese voraussichtlich während der Anwesenheit des zuständigen Tierarztes erreicht werden.

Werden einzelne Transportabschnitte von verschiedenen Transportunternehmern durchgeführt, so sind diese in Feld 6.4 jeweils einzeln aufzuführen.

Zu Abschnitt 2: Versandort

In Feld 3 sind Datum und Uhrzeit des Verladens des ersten Tieres und nicht der Fahrtbeginn einzutragen.

Angaben zum Verladen (Felder 1-4, 6,7):

Die Angaben erfolgen in der Regel durch den jeweiligen **Tierhalter** am Versandort.

Tierhalter gemäß Definition in Artikel 2 Buchst k) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist jede natürliche und juristische Person, ausgenommen Transportunternehmer, die dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht.

Angaben zum Transportmittel (Feld 5):

Hier sind alle Transportmittel i. S. des Artikel 2 Buchst. n) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einzutragen, die vom Versand- bis zum Bestimmungsort genutzt werden sollen, sowie deren Identifizierung. Transportmittel ist jedes Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug, das zum Transport von Tieren verwendet wird.

Vor Abfertigung des Transportes ist zu kontrollieren, ob für alle vorgesehenen Transportmittel (Straßenfahrzeug und Schiffe) eine Zulassung für lange Beförderungen gem. Artikel 18 bzw. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegt.

Angaben über zusätzliche Kontrollen am Versandort (Felder 8-11):

Für Transporte in Drittländer sind im Rahmen des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen die Angaben der Felder 8 –11 durch den/die amtliche/n Tierarzt/-ärztin erforderlich.

Zu Abschnitt 3: Bestimmungsort**(s. auch Kapitel D 3 Kontrolle an Grenzkontrollstellen/Ausgangsorten aus der EU)**

Das Ausfüllen des Abschnitts 3 des Fahrtenbuchs ist für die Erlangung einer Ausfuhrerstattung nicht erforderlich (Anhang II Nr. 7), da jede Sendung im Rahmen einer Entladekontrolle im Endbestimmungsland aufgrund der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010** kontrolliert wird.

Die Verordnung (EU) Nr. 817/2010 sieht in Artikel 3 vor, dass die Tiere im Endbestimmungsdrittland zu kontrollieren sind. Die Kontrollen werden von zugelassenen Kontroll- und Überwachungs-gesellschaften (KÜG) durchgeführt. Für die Kontrollberichte sind in der o. g. Verordnung eigene Formulare (Anhänge II und III) vorgesehen.

Für alle Beförderungen, die nicht von den Regelungen der Ausfuhrerstattungen betroffen sind, gilt Folgendes:

Liegt der Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft, so ist der Abschnitt 3 des Fahrtenbuches durch den Tierhalter - ggf. auch den amtlichen Tierarzt - auszufüllen.

Liegt der Bestimmungsort in einem Drittland, so erfolgen die Kontrolle und die Dokumentation am Ausgangsort bzw. der Grenzkontrollstelle durch eine/n amtliche/n Tierarzt/-ärztin.

Entgegen der Regelung in Anhang II Nr. 7 soll das Fahrtenbuch bei Drittlandtransporten in zweifacher Ausfertigung (Original und Kopie) mitgeführt werden. Ein Exemplar verbleibt beim amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle, das andere soll bis zum Bestimmungsort im Drittland mitgeführt werden.

Der Tierhalter am Bestimmungsort hat das Fahrtenbuch - ausgenommen Abschnitt 4 - vom Tag der Ankunft der Tiersendung an gerechnet drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Zu Abschnitt 4: Erklärung des Transportunternehmers

Der Abschnitt ist während des Transportes vom Fahrer der Beförderung auszufüllen und der zuständigen Behörde des Versandortes innerhalb eines Monats nach dem Ende des Transportes vorzulegen.

Liegt der Bestimmungsort in einem Drittland, so ist der Abschnitt 4 mindestens bis zum Erreichen der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

Hinweis: für Ausführerstattungen ist der vollständig ausgefüllte Abschnitt 4 des Fahrtenbuches bis zum Ankunftsort im Drittland erforderlich.

Bestätigungen der Angaben durch zuständige amtliche Tierärzte an Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorten sind in diesem Abschnitt nicht vorgesehen. Allerdings hat der zuständige amtliche Tierarzt nach dem geänderten Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 bevor die Tiere eine Kontrollstelle verlassen zu bestätigen, dass die Tiere für die weitere Verbringung transportfähig sind.

Zu Abschnitt 5: Mitteilung von Unregelmäßigkeiten

Werden amtliche Kontrollen (Zufalls- oder gezielte Kontrollen) durchgeführt und hierbei Mängel festgestellt, so können diese in Abschnitt 5 des Fahrtenbuches – Mitteilung über Unregelmäßigkeiten – vermerkt werden.

Der Abschnitt 5 gehört immer zu einem vollständigen Fahrtenbuch dazu, wobei im Falle festgestellter Mängel eine Kopie des Abschnitts 5 zusammen mit einer Kopie des Abschnitts 1 des Fahrtenbuches an die zuständige Behörde übermittelt wird.

Zuständige Behörde kann in Abhängigkeit des festgestellten Verstoßes sowohl die zuständige Behörde des Versandortes als auch die Zulassungsbehörde für das Transportunternehmen bzw. Ausstellungsbehörde des Befähigungsnachweises des Betreuers sein.

Unabhängig von der Mitteilungspflicht trifft die jeweilige Behörde die entsprechenden Maßnahmen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen und Wiederholungsfälle zu verhindern (s. Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

G 3 Kontrollen und Maßnahmen vor langen Beförderungen (Plausibilitätsprüfung)

Die zuständige Behörde des Versandortes hat vor langen Beförderungen durch geeignete Kontrollen zu überprüfen, ob

- die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer über die entsprechenden **gültigen Zulassungen**, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen,
- das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch **wirklichkeitsnahe Angaben** enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Zur **Überprüfung der Zulassungen** sollen in den jeweiligen Mitgliedstaaten elektronische Datenbanken eingerichtet werden. Die national zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen können unter <http://www.bmelv.de> abgerufen werden.

Bis die Datenbanken funktionsfähig sind, hat der Organisator die jeweiligen Dokumente in Kopie zusammen mit dem Fahrtenbuch einzureichen.

Zur **Überprüfung der wirklichkeitsnahen Angaben** im Fahrtenbuch wird die angegebene Route auf der Basis eines handelsüblichen *Routenplaners* oder auf der Basis von Erfahrungswerten auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Einzelangaben geprüft. Für die Eignung der Fahrtroute sind bei Straßentransporten nicht nur die Entfernungskilometer, sondern auch die Straßenverhältnisse und Staugefahren zu berücksichtigen. Als *Durchschnittsgeschwindigkeit* wird für Straßentransporte – abhängig von den örtlichen Gegebenheiten - max. eine Geschwindigkeit von 60 km/h, bei Langstrecken mit mehr als 60 % der Straßenkilometer Autobahnanteil 80 km/h angenommen. Zu berücksichtigen sind hier die entsprechend den Sozialvorschriften für die Fahrer einzuhaltenden Pausen.

Für Wartezeiten und Kontrollen an Ausgangstellen der EU oder Grenzübergangsstellen in Drittländern sind je Stelle – sofern die Stellen während der Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes erreicht werden können - ca. 1,5 Stunden zu berechnen.

Als wirklichkeitsnah sind die Angaben im Fahrtenbuch anzusehen, wenn

- der geplante Transportablauf den Gesamttransport vom Versand- bis zum Bestimmungsort lückenlos beschreibt,
- die Transportphasen so geplant sind, dass die Ruhepausen voraussichtlich zeitgemäß begonnen werden können,
- die Grenzübertrittsstellen voraussichtlich während der Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes erreicht werden und
- die für die Entladung vorgesehenen Kontrollstellen für die Tierart geeignet sind und über eine Zulassung verfügen und in möglichst geringer Entfernung zur geplanten Route liegen. Eine Liste der derzeit bekannten Kontrollstellen in Drittländern findet sich in Anlage G 4.

Bei wiederholten Transporten durch dieselben Transportunternehmer ohne Beanstandung bzw. auf denselben Routen können die Kontrollen verkürzt werden.

Sollten anlässlich der Kontrollen Mängel festgestellt werden, so verpflichtet die zuständige Behörde den Organisator, die Planung so zu ändern, dass die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden.

Ist das Ergebnis der Kontrolle zufrieden stellend, so versieht die zuständige Behörde das Fahrtenbuch mit einem Stempel. Dies kann entfallen, sofern die entsprechenden Navigationssysteme zum Einsatz kommen.

Die zuständige Behörde hat alle Schritte der Überprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu kann der Dokumentationsbeleg lt. Anlage G 3.1 verwendet werden.

G 4 Überwachung und Kontrolle am Versandort

Am Versandort wird entsprechend **Anlage G 3.2** die Untersuchung auf **Transportfähigkeit** der für den geplanten Transport tiereseuchenrechtlich zugelassenen Tiere durchgeführt.

Diese Kontrolle wird gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vor dem Verladen als Teil der Tiergesundheitskontrollen gemäß der Veterinärvorschriften der Gemeinschaft innerhalb der dort vorgesehenen Fristen (i. d. R. 24 Stunden) durchgeführt.

Weiterhin ist zu überprüfen, ob

- die vor der Verladung der Tiere ggf. erforderliche Mindestaufenthaltsdauer und die Versorgung der Tiere am Versandort eingehalten wurde.
- das vor Ort in Augenschein genommene **Transportmittel** für den Transport geeignet ist und mit den Angaben im Fahrtenbuch übereinstimmt. Insbesondere die Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems ist zu überprüfen.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass Transportmittel im Rahmen der Zulassungsverfahren nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch die zuständige Behörde einer grundlegenden Überprüfung unterzogen wurden, so dass die Vorlage des Zulassungsbescheides i. V. mit einer Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges in der Regel ausreichend ist. Bei der Feststellung von Mängeln an den Transportmitteln ist die in der Zulassung genannte zuständige Behörde zu unterrichten (s. Abschnitt 5 des Fahrtenbuches).

Sofern es sich um Mängel an Transportmitteln von Transportunternehmern aus anderen Mitgliedstaaten handelt, sind die Mitteilungen gem. Abschnitt 5 des Fahrtenbuches auf dem Dienstweg an die Kontaktstelle weiterzuleiten.

- die vorhandenen **Futter- und Tränkwasservorräte** den Richtwerten der **Anlage G 3.3** entsprechen bzw. sichergestellt ist, wie diese beigebracht werden können (Belege).
- die vorhandenen Tränkeinrichtungen funktionsfähig sind, die Tränkeinrichtungen für die zu transportierenden Tiere geeignet sind.
- vor und während der Verladung die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinsichtlich Besatzdichte, Versorgungseinrichtungen, Einstreu- und Bodenbeschaffenheit, des Freiraumes über dem höchsten Punkt des Körpers und der Verlademodalitäten eingehalten werden.

Die zuständige Behörde stimmt dem beabsichtigten Tiertransport nur zu und dokumentiert dieses durch Abzeichnung im Dokumentationsbeleg, wenn die oben genannte Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat, die einen Transport ausschließt.

G 5 Kontrolle nach Rücklauf des Fahrtenbuches

Der Transportunternehmer hat spätestens einen Monat nach Abschluss des Transportes der zuständigen Behörde des Versandortes eine Kopie des vollständig ausgefüllten Fahrtenbuches zuzuleiten. Außerdem hat er auch der zuständigen Behörde, die das Transportunternehmen zugelassen hat, spätestens einen Monat nach Abschluss des Transportes eine Kopie des Fahrtenbuches und die Kontrollbögen auf Verlangen vorzulegen.

Der Transportunternehmer hat die Kopien der Fahrtenbücher mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Sofern eine Rücksendung wiederholt nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, ist vor weiteren Abfertigungen für den Generalbeförderer zu prüfen, ob dessen erforderliche Zuverlässigkeit gem. Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 1/2005 gegeben ist.

Die zuständige Behörde prüft die zurückgesandte Fahrtenbuchkopie auf Vollständigkeit, und bewertet die Eintragungen nach folgenden Maßgaben:

- Die Versorgung der Tiere muss innerhalb der vorgesehenen Intervalle (sowohl nach der ersten Transportphase als auch vor der Ruhephase mit Entladung der Tiere) durchgeführt worden sein; Abweichungen sind nur im begründeten Einzelfall aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Pannen, Staus, Streiks u. a. m.; Nachweis durch Überprüfung der Tachoscheiben, Polizeiberichte u. a. m.) tolerierbar, sofern die vorgesehene Zeit um nicht mehr als 2 Stunden überschritten wurde.
- Sind durch unvorhersehbare Ereignisse die für eine Versorgung der Tiere vorgesehenen Orte oder die Grenzübergangstellen nicht während der Anwesenheitszeiten der zuständigen Tierärzte erreicht worden und sind dadurch erhebliche Verzögerungen im Transportablauf entstanden, ist die ggf. erforderlich gewordene zusätzliche Versorgung der Tiere zu belegen und sind nachvollziehbare und glaubhafte Unterlagen (z. B. Polizeiberichte, Tachoscheibeneintrag u. a. m.) für die Verzögerung beizubringen. Die Beurteilung, ob dieses erstattungsrelevant ist, obliegt dem Hauptzollamt Hamburg Jonas als zuständige Zahlstelle.
- Bei Rindertransporten ist sowohl bei Roll-On-Roll-Off Transporten als auch bei zwischengeschalteten Schiffstransporten eine 24-stündige Ruhepause nur dann erforderlich, wenn der Verladehafen nicht innerhalb von 27 Stunden nach dem Transportbeginn erreicht wird (zwei Stunden werden dabei pauschal für die Umladung angesetzt).

- Hierbei müssen die Tiere belegbar vor der Schiffsverladung im Hafen ausreichend gefüttert und getränkt worden sein. Bei Roll-On-Roll-Off-Transporten muss den Tieren ferner auf dem LKW der für Schiffstransporte vorgesehene Platz zur Verfügung stehen. Der Transport auf dem Seeweg gilt ebenfalls - auch bei Roll-On-Roll-Off-Transporten - als Beförderungszeit. Dies geht aus Nr. 1.7 des Anhangs I Kap. V der VO (EG) Nr. 1/2005 hervor. Bei Roll-on-Roll-off-Transporten gilt jedoch an Bord eines Schiffes kein Ausladegebot. Die Versorgung der Tiere auf dem LKW hat auch während der Schiffspassage mindestens innerhalb der vorgesehenen Zeitintervalle zu erfolgen.

Werden Tiere im Ro-Ro-Verkehr zwischen zwei geographischen Punkten der Gemeinschaft befördert, ist nach dem Entladen der Tiere im Bestimmungshafen oder in dessen Nähe eine Ruhezeit von 12 Stunden einzulegen, wenn die allgemeinen Regeln zur Dauer der Beförderung nach Anh. I Kap. V Nr. 1.2 bis 1.4 überschritten wurden.

- Die zuständige Behörde fordert stichprobenartig die Berichte der Kontroll- und Überwachungsgesellschaften (**KÜG**) über die Entladekontrolle im Drittland beim Hauptzollamt Hamburg Jonas, Süderstr. 63, 20097 Hamburg, an und zieht diese in die Bewertung ein.

Im Rahmen des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen dokumentiert die zuständige Behörde ihre Prüfung und Bewertung auf dem Original des Fahrtenbuches mit folgendem Text (Prüfvermerk):

- „Die Angaben wurden von mir auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Aufgrund der gemachten Angaben scheinen die Anforderungen der VO (EG) Nr. 1/2005 eingehalten zu sein.“
Sofern tolerierbare Abweichungen festgestellt werden, ist folgender Satz anzufügen:
„Die im Transportplan aufgeführten Abweichungen sind begründet dargelegt und überschreiten nicht die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgesehenen Einzelfalltoleranzen.“
- Falls nicht begründete Abweichungen festgestellt wurden und auch auf Nachfrage nicht ausreichend und abschließend abzuklären sind:
„Die Angaben wurden von mir auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft.
 - Es fehlen Angaben in den Spalten....
 - Die dargelegten Abweichungen überschreiten die Toleranzgrenzen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in folgenden Punkten....
 - Die dargelegten Abweichungen sind nicht ausreichend begründet....“

Auch bei Feststellung von Abweichungen bei Rindertransporten in Drittländer ist eine Ablichtung des Fahrtenbuches mit der abschließenden Bewertung dem Hauptzollamt Hamburg Jonas zuzuleiten.

Eine beglaubigte Kopie des vollständigen und durch das zuständige Veterinäramt des Versandortes auf Plausibilität geprüften Fahrtenbuches erhält der Transportunternehmer für die Vorlage beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 817/2010 erstellt der amtliche Tierarzt, der die Kontrollen (an der Ausgangszollstelle) durchgeführt hat, einen Bericht nach dem Muster in Anhang I der genannten Verordnung und bescheinigt, ob die Ergebnisse der gemäß Unterabsatz 1 durchgeführten Kontrollen (Einhaltung der Tierschutzbestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom Versandort bis zur Ausgangsstelle und Transportbedingungen für die Weiterbeförderung sowie die notwendigen Vorkehrungen für ihre Einhaltung bis zur ersten Entladung im Bestimmungsdrittland) zufriedenstellend waren oder nicht.

Die für die Ausgangsstelle zuständige Veterinärbehörde bewahrt den Bericht mindestens drei Jahre lang auf.

H Maßnahmenkatalog bei Transportunfällen

H 1 Einleitung

Die konsequente Umsetzung des § 1 des Tierschutzgesetzes erfordert auch bei Unfällen mit Tieren schnelles und kompetentes Handeln. Ziel dieses Maßnahmenkataloges ist es, die von den Ländern schon gesammelten Erfahrungen so zu verallgemeinern, dass daraus ein für ganz Deutschland anwendbarer **Katalog** von praxisbewährten Verfahren und Anregungen zur **Vorbereitung** auf und zur **Bewältigung von Unfallsituationen** mit Tieren entsteht.

Der Katalog berücksichtigt, dass **kein Unfall dem anderen gleicht und jede Situation eigenständige Entscheidungen verlangt**. Andererseits **erfordert erfolgreiches Krisenmanagement** auf diesem Gebiet eine entsprechende **organisatorische und fachliche Vorbereitung**. Darauf sind die nachfolgenden Ausführungen orientiert.

H 2 Vorbereitung der Behörden

Die **primäre Zuständigkeit** für einen Verkehrsunfall mit Tieren liegt bei der **Polizei**, die auch die Einsatzleitung vor Ort wahrnimmt.

Es wird empfohlen, regelmäßige Abstimmungsgespräche unter Einbeziehung der Straßenmeisterei und der Feuerwehr zu führen, um die Einsatzbereitschaft im Ereignisfall zu sichern. Dabei ist auch zu veranlassen, dass die Veterinärämter bei allen Unfällen mit Tieren obligatorisch informiert und beteiligt werden. Den **Rettungsleitstellen** sollte durch die zuständigen Veterinärämter eine **Checkliste** mit wichtigen Angaben und Telefonnummer der Behörden/Personen übergeben und ständig aktualisiert werden, die im Ereignisfall umgehend zu informieren und zu beteiligen sind, um die tierschutzgerechte Behandlung der Tiere im Rahmen einer polizeilichen Bergungsaktion zu gewährleisten. Dabei sollte auch deutlich gemacht werden, dass die Bestellung von Spezialtechnik, von ausreichender Beleuchtung bei Nachtunfällen auch für die Untersuchung der Tiere sowie von Fahrzeugen der TBA (mit Selbstladeeinrichtung) durch die Polizei, die Feuerwehr oder die Rettungsleitstelle erfolgt.

Die **Veterinärämter** sollten im Rahmen ihres Dienstes eine Rufbereitschaft organisieren, so dass bei einem möglichen Schadensfall zeitnah kompetente **amtstierärztliche Hilfe** vor Ort zur Verfügung gestellt werden kann. Effektiv ist es, das Krisenmanagement bei einem Unfall so zu gestalten, dass mindestens ein amtlicher Tierarzt mit Mobiltelefon vor Ort tätig sein kann und wenn notwendig eine Fachkraft im Büro organisatorische Aufgaben wahrnimmt. Die Hinzuziehung eines vor Ort tätigen **praktizierenden Tierarztes** und von fachlich ausgebildeten Hilfskräften kann auch durch Polizeidienststellen erfolgen.

Zur **organisatorischen Vorbereitung auf Transportunfälle** wird den Veterinärämtern empfohlen:

- Bereithaltung eines „**Unfallkoffers**“/einer „**Notfallausrüstung**“ (Schutzbekleidung, Handschuhe, Taschenlampe, Adressenliste, Desinfektionsmittel, Strickhalfter für Großtiere, Bolzenschussgerät, Mittel für die Euthanasie, evtl. Betäubungsgewehr/Blasrohr, Elektrobetäubungsanlage). Die Ausstattung mit einer Videokamera/Fotoausrüstung ist zu prüfen.
- Abklärung, welche Schlachtbetriebe bereit und geeignet sind, verunfallte Tiere aufzunehmen und ggf. die Schlachtung kurzfristig durchzuführen
- Führung eines permanent aktualisierten **Verzeichnisses** mit wichtigen Ansprechpartnern einschließlich Telefon-, Handy- und Fax-Nummern. Als wichtig werden Angaben insbesondere zu folgenden **Personen/Einrichtungen** angesehen:

- Alle Tierärzte und sonstigen Mitarbeiter des Veterinäramtes,
- alle Tierärzte benachbarter Veterinärämter,
- alle praktizierenden Tierärzte des Landkreises, evtl. auch der Tierärzte aus Nachbarkreisen,
- Fachtierärzte, Zootierärzte und andere Spezialisten für besondere Beratungsfälle,
- Schlachtstätten und ihr Leitungspersonal,
- Tierkörperbeseitigungsanstalten und ihr Leitungspersonal (auch Privatanschluss, um jederzeitiges Erreichen zu gewährleisten),
- kreisübergreifendes Verzeichnis von Viehtransportunternehmen,
- handwerkliche Schlachtereien des Kreisgebietes,
- Inhaber eines Betäubungsgewehres im Kreisgebiet und ggf. in angrenzenden Kreisen,
- Viehhandels- und Tiertransportunternehmen im Kreisgebiet und angrenzenden Kreisen,
- Reitvereine, Reitställe und Pferdestallungen sowie ihre Verantwortlichen (zur evtl. Unterbringung von unfallbeteiligten Pferden),
- Jäger im Kreisgebiet,
- Tierheime und deren Leitungspersonal,
- Reinigungs-, Desinfektionsfirmen.

- Das Thema „Vorbereitung auf Unfälle und Handlungsablauf bei Unfällen mit Tieren“ sollte regelmäßig Gegenstand von **Fortbildungsveranstaltungen** oder **Dienstbesprechungen** sein.

Empfohlen werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen bei der Veterinärbehörde mit Polizei, Feuerwehr, Straßenmeisterei, praktizierenden Tierärzten und Vertretern von Viehhandelsunternehmen. Letztere sollten angehalten werden, Fahrer von Tiertransportfahrzeugen auf das richtige Verhalten bei Unfällen hinzuweisen.

H 3 Handeln vor Ort

Die bisher bei der Behebung von Unfallfolgen gewonnenen Erfahrungen erlauben den Hinweis auf folgende **Prinzipien des Havariemanagements** (auf die Vorbereitung von Amtstierärzten auf diese Aufgabe wird hingewiesen):

Die Aktivitäten sollten in einer solchen **Reihenfolge** ablaufen, dass

- a) gesichert wird, dass durch herumlaufende Tiere nicht andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden,
- b) durch Bergungsarbeiten Menschen nicht in Gefahr gebracht werden. Das kann bedeuten, für bestimmte Aktionen das Tageslicht oder die Heranführung geeigneter Technik oder die Unterstützung durch eine ausreichende Anzahl von Helfern/Fachkräften abzuwarten,
- c) Entscheidungen nach tierschutzrelevanten Kriterien getroffen werden.

Kommentar:

In Berichten wird immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, gerade bei Unfällen in der Nacht für die Untersuchungen der Tiere **ausreichende Beleuchtung** verfügbar zu haben.

Finanzielle Erwägungen des Tierbesitzers/-Transporteurs sollten zu keiner Änderung der Rangfolge führen.

Der **Amtstierarzt entscheidet**, welche Tiere aufgrund ihrer Verletzungen vor Ort zu **behandeln** oder zu **töten** sind und für welche Tiere ein **Weitertransport** möglich ist.

Angeregt wird die schriftliche Erfassung der Anzahl und Art der beim Unfall selbst und danach getöteten sowie der zum Weitertransport freigegebenen Tiere, einschließlich Vergleich mit den Transportunterlagen.

Es wird **empfohlen**, über die zu behandelnden oder zu tötenden Tiere ein **Protokoll** (Kennzeichen der Tiere, Behandlungs-/Tötungsgrund) anzufertigen.

Für die nach Unfällen ggf. notwendige **Tötung von Tieren** durch sachkundige Personen werden insbesondere empfohlen (auf die BSE-Untersuchungspflicht bei Rindern wird hingewiesen):

1. Der Euthanasie durch Tierärzte, evtl. nach Ruhigstellung, ggf. mit Betäubungsgewehr oder Blasrohr, sollte der Vorzug gegeben werden.
2. Bei einer Tötung gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung sind die dort festgelegten Bedingungen einzuhalten; z.B.
 - Wiederkäuer oder Schweine: Betäubung mit Bolzenschussgerät und anschließender Tötung mit / ohne Blutentzug,
 - Schweine: durch Verwendung von Elektrozangen,
 - Geflügel: Kopfschlag mit Blutentzug.

Hinweise:

Es ist unbedingt auf die ausreichende Stromstärke der Notstromaggregate zu achten! Als Orientierung wird auf das Merkblatt Nr. 75 der TVT „Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreuer“ verwiesen, das den Behörden vorliegt bzw. bei der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Geschäftsstelle, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche, Tel. 05468 / 92 51 56, Fax: 05468 / 92 51 57, geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de, angefordert werden kann.

Der Einsatz von Schusswaffen sollte durch die Polizei erfolgen, da hier die uneingeschränkte Erlaubnis und Sachkunde vorliegt. Bei schwer verletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen allgemein die Tötung durch Schusswaffen aus kurzer Distanz angeregt.

Im Fall der erforderlichen Tötung freilaufender Rinder wird der Einsatz von Deformationsgeschossen empfohlen. Allerdings verfügt die Polizei meist nicht über diese Art von Geschossen.

Der Einsatz von Schusswaffen durch Jäger erfordert eine ausdrückliche Schießerlaubnis für diesen Anlass durch die zuständige Behörde, da das Töten von Tieren bei einem Unfall nicht mit der Jagdausübung gleichzusetzen ist. Die Schießerlaubnis kann in eiligen Fällen mündlich / telefonisch durch den Sachbearbeiter erteilt werden. Allerdings muss der Jäger wissen, dass die Schießerlaubnis meist nicht den Versicherungsschutz (Jagdhaftpflicht) einschließt, den er bei der Ausübung der Jagd in seinem Revier besitzt.

Bei schwer verletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen angeregt, dass die Polizei mit einer ihr zur Verfügung gestellten jagdlichen Schusswaffe die Tötung der/des Tiere/s vornimmt.

Auf die Bereitstellung geeigneter Technik durch die Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 und/oder 2 **gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002** (früher TBA) zur Beladung ihrer Fahrzeuge unter den konkreten Unfallbedingungen ist zu achten. Sind solche Be-

triebe nicht erreichbar, wird auf die Verwendung von Frontladern und schnell erreichbare Container hingewiesen.

Zum **Handeln am Unfallort** sollte nach den vorliegenden Erfahrungen insbesondere beachtet werden:

Wenn ohne weitere Gefährdung der Tiere möglich, sollten umgestürzte Fahrzeuge vor der Entladung aufgerichtet werden. Auf die schnellstmögliche Zuführung ausreichend schwerer Technik ist deshalb zu drängen. Alle Lüftungsklappen an den Fahrzeugen sind umgehend zu öffnen, eventuell Zwangsbelüftung mit Gebläsen (Feuerwehr!).

Um das Entweichen gesunder Tiere nach einem Unfall zu vermeiden, haben sich verschiedene Verfahren bewährt. Hingewiesen wird insbesondere auf

- Gatterbildung mit Bauzäunen, Absperrgittern der Polizei /Feuerwehr, Gitter von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben (**hier:** Desinfektion vor Rückgabe beachten), Strohballen, -pferchen mit Leitern oder Fahrzeugholzverkleidungen,
- zwischenzeitliche Haltung in Containern, die von der Feuerwehr bereitgestellt werden.

Kommentar:

In vielen Berichten wird deutlich, dass der Bedarf an Helfern bei der Behebung von Unfällen in der Regel über Erwartungen groß ist. Auf die rechtzeitige Beachtung dieses Punktes wird daher besonders hingewiesen.

Entscheidung über die weitere Verbringung transportfähiger Tiere nach Abstimmung mit dem Besitzer/Transporteur durch den amtlichen Tierarzt.

Alternativ ist zu entscheiden:

- Rückführung in den Herkunftsbestand, wenn die gesamte Lieferung von einem Halter stammt,
- Weitertransport zum vorgesehenen Zielort,
- zwischenzeitliche Aufstallung (das mögliche Seuchen-/Krankheitsrisiko für andere Tiere am Aufstallungsort ist zu beachten),
- Transport zum nächstgelegenen Schlachthof.

Für ein eventuelles tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeitsverfahren sind die gefahrene Geschwindigkeit sowie andere Anhaltspunkte wie die Nichteinhaltung von Lenkzeiten von Bedeutung. Tacho-Scheiben bzw. die Aufzeichnungen aus dem Navigationssystem sind daher durch die Polizei sicherzustellen.

Bei **Unfällen von Schweinetransporten** hat sich bewährt,

- die überlebenden Tiere bei entsprechenden Bedingungen zur Beruhigung mit Wasser zu besprühen ⁵,
- kreislaufgestörten Schweinen Raum und Zeit zur Stabilisierung vor dem Weitertransport zu geben (Tränkmöglichkeiten!),
- vor der Schlachtung die Tiere möglichst für mehrere Stunden ausruhen zu lassen.

Zur Öffentlichkeits- / Pressearbeit

Um die Bergungsarbeiten ungehindert von Zuschauern durchführen zu können, sollte eine weiträumige Absperrung erfolgen.

Für Tötungen im Freien wird ein Sichtschutz empfohlen.

Der vor Ort tätige Amtstierarzt und der Einsatzleiter sollten sich über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Information von Medienvertretern verständigen. Kompetente, sachbezogene Mitteilungen durch einen Behördenvertreter sind die Methode der Wahl und verhindern, dass in der Aussage nicht immer korrekte Angaben von befragten Beteiligten an der Bergung die Berichterstattung dominieren.

Bilder von toten oder getöteten Tieren sollten auch aus ethischen Gründen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

⁵ **Hinweis:** Das Besprühen mit Wasser ist nur sinnvoll, wenn genügend Luftzirkulation vorhanden ist. Bei hoher Lufttemperatur und mangelnder Luftbewegung können die Schweine ersticken. Bei kalter Witterung ist die Maßnahme zweifelhaft

I. Interpretationshilfen zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zur Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11.2.2009

1. Verordnung (EG) Nr. 1/2005

- Die Reihenfolge orientiert sich am Verordnungstext -

Lfd.-Nr.	Bezug (Artikel der Verordnung)/ Schlagwort	Frage/Problem	Interpretation
1	Präambel (21) Anwendung der Verordnung auf den Transport registrierter Equiden	Ist die Verordnung auch auf alle registrierten Equiden, die nicht zum Zwecke der Schlachtung transportiert werden, anzuwenden?	Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Pferdetransporte, sofern sie in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden – vgl. hierzu Artikel 1 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund Nr. 12 - . Nur bei einzelnen, ausdrücklich benannten Vorschriften gelten Ausnahmen für „registrierte“ Equiden. Diese sind vor allem: <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 (kein Fahrtenbuch bei langen Beförderungen), - Artikel 6 Absatz 9 und Artikel 11 Absatz 2 (kein Navigationssystem bei langen Beförderungen) - Anhang I Kapitel I Nr. 7 (Transport hochträchtiger oder neugeborener Tiere unter bestimmten Bedingungen möglich) - Anhang I Kapitel V Nr. 1.1 (keine Vorgaben zu Beförderungs- und Ruhezeiten, Zeitabstände für das Füttern und Tränken) - Anhang I Kapitel VI Nr. 1.9. (Verbot für lange Beförderungen von Equiden unter 4 Monaten gilt nicht) Siehe auch Artikel 2 Buchstabe u)
2	Artikel 1 Absatz 2 Transportfähigkeit	Für Transporte durch Landwirte gelten in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 lediglich die Artikel 3 und 27. Gilt Artikel 3 allein oder in Verbindung mit Anhang I und den dort niedergelegten Anforderungen im Einzelnen (z.B. hinsichtlich der Transportfähigkeit)?	Artikel 3 gilt als allgemeine Anforderung allein und nicht in Verbindung mit Anhang I, da in Anhang I kein konkreter Bezug zu Artikel 3 hergestellt wird. Es besteht daher keine Verpflichtung zur konsequenten Anwendung des Anhang I. Anhang I kann lediglich als Orientierung herangezogen werden. Im Zusammenhang mit Artikel 3 ist es daher eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde, ob die Anforderungen des Artikels 3 (z.B. ob die Tiere transportfähig sind oder nicht) eingehalten werden.
3	Artikel 1 Absatz 5 Geltungsbereich der Verordnung	Wie ist die Formulierung „in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit“ auszulegen?	Bei der Beurteilung, ob ein Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, muss der Erwägungsgrund Nr. 12 der Verordnung herangezogen werden. Danach beschränkt sich die wirtschaftliche Tätigkeit nicht nur auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt (z. B. Spediteure), sondern auch auf Transporte bei denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Dabei ist nicht nur der Transport an sich oder das Ziel des Transport-

			<p>tes maßgebend, sondern ob der Transport mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers im Zusammenhang steht. Es kommt nicht auf die Zweckbestimmung des Einzeltransportes an.</p> <p>Ein Tierhalter/-züchter oder Landwirt, der mit seinen Tieren im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Geld verdient und diese zum Verkauf oder Auktion/Ausstellung/Tierschau transportiert, fällt daher unter die Verordnung, ein Hobbytierhalter jedoch nicht (Beispiel: Ein Landwirt transportiert sein Rind zu einer Ausstellung -> VO gilt. Der gleiche Landwirt transportiert das Reitpferd seiner Tochter, welches nur zu Hobbyzwecken gehalten wird, -> VO trifft nicht zu).</p> <p>Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers, die zu einer Eintragung in einem öffentlichen Register oder einer steuerlichen Veranlagung führt. Als Kriterium für eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ kann laut Kommission beispielsweise die steuerliche Veranlagung herangezogen werden. Auch das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes kann im Einzelfall ein Hinweis auf eine wirtschaftliche Tätigkeit sein.</p> <p>Auch Transporteure aus Drittländern unterliegen innerhalb der Gemeinschaft den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1/2005 (Zulassung als Transportunternehmer, ggf. Befähigungsnachweis und Zulassung des Transportmittels etc.).</p> <p>Nach Aussage der Kommission fallen allerdings mobile Tierschauen und Zirkusbetriebe mit Tierhaltung nicht unter die Verordnung. Zoos fallen nur bedingt unter die Verordnung, da hier i. d. R. der wissenschaftliche Aspekt im Vordergrund steht. Hier ist eine Einzelfallentscheidung der Behörde vor Ort notwendig.</p>
4	<p>Artikel 2 Buchstabe g)</p> <p>Definition „Transportbehälter /Container“</p>	<p>Wie sind Transportbehälter/Container und Transportmittel zu unterscheiden?</p>	<p>Als Transportbehälter/Container gilt jeder Verschlag, jeder Kasten, jedes Behältnis oder jede andere feste Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird und kein Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug ist.</p> <p>Transportbehälter/Container unterliegen verschiedenen Anforderungen der Verordnung (z.B. Anhang I Kap. II Nr. 1.1, 4.1 und 5, Kap. III Nr. 1.7 und 2.6, Kap. VI Nr. 2). Hinsichtlich der Zulassung wird auf die lfd. Nr. 15 dieser Tabelle verwiesen.</p>
5	<p>Artikel 2 Buchstabe j)</p> <p>Definition „Beförderung“</p>	<p>Umfasst die „Beförderung“ auch das Verladen am Ausgangsort und das Entladen am Bestimmungsort?</p>	<p>Die KOM weist mit Ihrem Schreiben vom 9.1.2008 darauf hin, dass die Beladung der Tiere am Versandort als auch die Entladung am Bestimmungsort mit anzurechnen ist. Die Gesamtbeförderungsdauer umfasst nach Auslegung der Kommission die Zeit vom Beginn des Verladens des ersten Tieres am Versandort bis zum Abladen des letzten Tieres am Bestimmungsort. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Auslegung des EuGH vom 23.11.2006 zu Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG auch auf die neue rechtliche Situation der VO (EG) Nr. 1/2005 angewendet werden kann. Gleichzeitig weist die Kommission darauf hin, dass bei möglichen Streitigkeiten über die Auslegung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts letztlich die Auslegung des EuGH ausschlaggebend ist.</p>
6	<p>Artikel 2 Buchstabe r) und s)</p> <p>Ruhepausen</p>	<p>Für Tiere, die zu einer Sammelstelle transportiert werden, um dort neu gruppiert und</p>	<p>Eine Sammelstelle kann als Versandort gelten, wenn die Tiere dort neu gruppiert und gem. Artikel 2 Buchstabe r) Ziffer ii) während mindestens 6 Stunden vor ihrem Versand</p>

	auf Sammelstellen	weitertransportiert zu werden, ist die Sammelstelle der erste Bestimmungsort (erster Transportabschnitt) und gleichzeitig Verladeort für den zweiten Transportabschnitt. Nach Artikel 2 Buchstabe r) Ziffer ii) sind die Tiere mindestens 6 Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden unterzubringen. Nach Artikel 2 Buchstabe s) Ziffer i) ist der Bestimmungsort definiert als Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und während mindestens 48 Stunden vor ihrer Weiterbeförderung untergebracht wird. Wie lang muss die Ruhepause vor dem Weitertransport sein?	von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht waren.
7	Artikel 2 Buchstabe u) Definition „registrierte Equiden“	Was ist unter „registrierten“ Equiden zu verstehen?	Equiden dürfen nach der Richtlinie 90/426/EWG nur mit einem Equidenpass aus dem Bestand verbracht werden. Daher sind alle zu transportierenden Equiden nach der o. g. Richtlinie registriert. Die Verordnung versteht aber unter „registrierte“ Equiden nur die Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 21), jedoch keine Equiden, die direkt über einen Markt oder eine Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht werden (Schlacht-pferde). Ausschlaggebend für die Zuordnung ist also die Zweckbestimmung und nicht die Registrierung nach der Richtlinie 90/426/EWG. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu lfd. Nr. 1 hingewiesen.
8	Artikel 2 Buchstabe y) Definition „nicht zugerittene Equiden“	Sind mit „nicht zugerittene Equiden“ nicht eigentlich „nicht halfterfähige Equiden“ gemeint?	Die Forderungen der Verordnung sind auf nicht halfterfähige Equiden anzuwenden, da die Definition in Artikel 2 Buchstabe y) für „nicht zugerittene Equiden“ nur auf die Halfterfähigkeit abhebt. „Nicht zugerittene Equiden“ werden in der Verordnung in Anhang I Kapitel III Nr. 1.11 und 2.4 sowie Kapitel VI Nr. 1.9 erwähnt. Auch für diese Forderungen ist lediglich die Halfterfähigkeit ausschlaggebend und im Sinne des Tierschutzes.
9	Weitere Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung verwendet werden, aber nicht definiert sind.	„Schulung“ „Lehrgang“ „Qualifikation und Befähigung“ „Befähigungsnachweis“	„ Schulung “: der abstrahierende Begriff für die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten „ Lehrgang “: der tatsächliche theoretische und/oder praktische Unterricht „ Qualifikation und Befähigung “: ist eine spezielle Ausbildungsebene, die die Anwendung/Durchführung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten erlaubt, eine abgeschlossene Berufsausbildung ist eine Qualifikation. „ Befähigungsnachweis “: amtliche Bescheinigung über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten.
10	Artikel 3 Satz 2 Buchst. g), Art.	Was ist unter „ausreichender Standhöhe“ und „angemes-	Die Tiere müssen in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen können. Um eine ausreichende Luftzirkulation gem.

	6 Abs. 3 i.V.m. Anhang I, Kap. II Nr. 1.2	sener Luftzirkulation“ zu verstehen?	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 sicherstellen zu können muss ein gewisser Luftraum über den Tieren vorhanden sein. Dies ist i. d. R. gewährleistet, wenn ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 cm zwischen dem Widerrist des Tieres und der oberen Begrenzung des Transportbehälters bzw. des Transportmittels besteht. Im Schreiben der DG Sanco vom 4.9.2009 (D5 DS/fr D(2009)450334) werden für eine angemessene Luftzirkulation bei Rindern 20 cm, bei Schafen und Schweinen in Fahrzeugen mit Ventilatoren 15 und ohne Ventilatoren 30 cm über dem höchsten Punkt der Tiere empfohlen.
11	Artikel 4 Verwendung des Transport- und Desinfektionskontrollbuches	Kann das Transport- und Desinfektionskontrollbuch auf nationaler Ebene weiter als Nachweis nach Artikel 4 mitgeführt werden?	Das Transport- und Desinfektionskontrollbuch kann als Nachweis nach Artikel 4 mitgeführt werden, wenn die fehlenden Angaben ergänzt werden.
12	Artikel 5 Absatz 4 i. V. m. Anhang II Nr. 7 Mitführen des Fahrtenbuches in Drittländer	Welchen Transportnachweis habe ich in einem Drittland, wenn das Fahrtenbuch am Ausgang aus dem Gebiet der Gemeinschaft abgegeben werden muss?	Um einen ausreichenden Nachweis der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bis zum Bestimmungsort zu gewährleisten, ist das Fahrtenbuch in zweifacher Ausfertigung (Kopie) mitzuführen. Das Original wird an der EG-Außengrenze abgegeben, die Kopie ist bis zum Bestimmungsort weiter mit zu führen.
12	Artikel 6 Absatz 1 Mitführung der Zulassung des Transportunternehmers	Ist die Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10 und 11 bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie der Zulassung während des Transportes mitzuführen oder lediglich zu Beginn des Transportes der zuständigen Behörde vorzulegen?	Die Zulassung bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie muss in jedem Transportfahrzeug mitgeführt werden, um unnötige Verzögerungen bei Kontrollen zu vermeiden.
14	Artikel 6 Absatz 5 i. V. m. Artikel 10 Erforderlichkeit des Befähigungsnachweises	Die Zulassung von Transportunternehmern nach Artikel 10 sieht nur vor, dass geeignetes Personal eingesetzt werden muss. Ein Befähigungsnachweis ist hier nicht obligatorisch. Dagegen sieht Artikel 6 Absatz 5 einen Befähigungsnachweis für Fahrer <u>und</u> Betreuer bei Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel in Straßenfahrzeugen vor. Ausgenommen von der Pflicht eines Befähigungsnachweises sind nur Transporte bis 65 km Länge (Art. 6 Abs. 7). Ist der Befähigungsnachweis nur für lange Beförderungen	Die Beförderung von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel darf nur mit gültigem Befähigungsnachweis erfolgen, unabhängig davon, ob die Tiere direkt auf dem Fahrzeug oder in separaten Transportbehältern transportiert werden. Dies gilt für alle Transporte ab 65 km Länge, unabhängig davon, ob der Transport über oder unter 8 Stunden dauert. Fahrer benötigen in jedem Fall einen Befähigungsnachweis, da eine schonende Fahrweise für das Wohlbefinden der transportierten Tiere unerlässlich ist.

		von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel notwendig oder für alle Beförderungen?	
15	Artikel 6 Absatz 5 Mitführung des Befähigungsnachweises	Ist der Befähigungsnachweis bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie während des Transportes mitzuführen oder lediglich zu Beginn des Transportes der zuständigen Behörde vorzulegen.	Der Befähigungsnachweis bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie ist in jedem Transportfahrzeug mitzuführen.
16	Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 18 Zulassung von Straßentransportmitteln, mit denen ausschließlich Tiere in Behältnissen transportiert werden	Müssen Straßentransportmittel, mit denen ausschließlich Tiere in Behältnissen transportiert werden, zugelassen werden, wenn sie für lange Beförderungen eingesetzt werden?	<p>Straßentransportmittel müssen zugelassen werden, wenn diese für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen. Straßentransportmittel, mit denen ausschließlich Tiere in Behältnissen transportiert werden, müssen aber nur zugelassen werden, sofern die Transportbehälter/Container Bestandteil des Fahrzeuges sind (vgl. Kap. B 1). Daher müssen Fahrzeuge zum Transport von Geflügel, Fischen sowie Tieren in sonstigen Behältern (z. B. Transportbehälter gem. Art. 7 Abs. 3, Transportbehälter zum Transport von Klein- und Heimtieren) i. d. R. nicht zugelassen werden. Dennoch sollten die Fahrzeuge auf ihre Eignung zum Transport der Behälter überprüft werden (z. B. ausreichende Ladungssicherung, Kennzeichnung, genügend Luftzirkulation zwischen den Behältern, ggf. Klima und Beleuchtung).</p> <p>Die Transportbehälter selbst benötigen nur eine Zulassung, wenn darin Hausequiden, -rinder, -schafe, -ziegen und -schweine auf dem Straßen- und/oder Wasserweg mehr als acht Stunden transportiert werden sollen (vgl. Art. 7 Abs. 3).</p> <p>Eine Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10 bzw. 11 ist jedoch immer notwendig.</p>
17	Artikel 18 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I, Kapitel VI Ausnahmemöglichkeit für die Zulassung von Straßentransportmitteln bei Beförderung bis zu 12 Stunden	Gibt es Ausnahmeregelungen für regionale Sammeltransporte hinsichtlich der Beförderungs- sowie Fütterungs- und Tränkeintervalle, die Tiere in verschiedenen Betrieben abholen oder dorthin verbringen?	Näheres zu den Ausnahmen nach Artikel 18 Absatz 4 ist in § 3 der nationalen Tierschutztransportverordnung geregelt.
18	Artikel 18 Absatz 4	Ist der Verweis auf Anhang V Nr. 1.4 Buchstabe b korrekt?	Nein. Richtig muss es heißen: Anhang I Kapitel V Nummer 1.4 Buchstabe b)
19	Anhang I Kapitel III Nr. 2.3 Satz 2	Bezieht sich die Angabe zur Mindesthöhe des Laderaumes nur auf Multideck-Fahrzeuge oder grundsätzlich auf alle Laderäume?	Die Angabe zur Mindesthöhe des Laderaumes von 75 cm über der höchsten Stelle des Widerrists des größten Tieres bezieht sich nur auf Multideck-Fahrzeuge. Für alle anderen Fahrzeuge gilt Art. 3 Satz 2 Buchst. g) (vgl. lfd. Nr. 10).
20	Anhang I Kapitel VI Nr. 2.3 Gesamtfas-	Bezieht sich das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter auf die max. zulässige Nutzlast des Fahr-	Das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter jedes Transportmittels muss mindestens 1,5 % seiner Höchstnutzlast betragen. Dabei bezieht sich das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter auf die

	sungsvermögen der Wasservorratsbehälter	zeuges (lt. Kfz-Papiere) oder auf die in der Praxis max. mögliche Zuladung an Tieren gem. Verordnung? Letzteres ist u. U. deutlich geringer.	Höchstnutzlast des Fahrzeugs lt. Kfz-Schein.
21	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 Belüftungssysteme in Straßenfahrzeugen	Wie können die Temperaturvorgaben an Fahrzeuge erfüllt bzw. eingehalten werden?	Bis zur Bekanntgabe der tierartspezifischen Festlegung von Höchst- und Mindesttemperaturen durch die EU gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.5 gelten die Anforderungen an Belüftungssysteme nach Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 unter den hiesigen klimatischen Bedingungen als erfüllt, wenn die Lüftungssysteme eine Lüftungsrate gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 gewährleisten können und mit den Fahrzeugen bisher schon Langzeittransporte durchgeführt wurden und keine schwerwiegenden tierschutzwidrigen Mängel aufweisen. Bei hohen Temperaturen sind zusätzliche Maßnahmen analog der TierSchTrV zu treffen.
22	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 Minimalluftfrate	Bezieht sich die Minimalluftfrate auf die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeuges (lt. Kfz-Papiere) oder auf die in der Praxis max. mögliche Zuladung an Tieren gem. Verordnung? Letzteres ist u. U. deutlich geringer.	Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalrate von 60m ³ /h/KN Nutzlast gewährleisten können. Dabei bezieht sich die Minimalluftfrate grundsätzlich auf die zulässige Nutzlast des Fahrzeugs lt. Kfz-Schein. In begründeten Einzelfällen (z. B. wenn es technisch nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist oder wenn die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeugs lt. Kfz-Schein deutlich über der maximal möglichen Zuladung an Tieren gem. Verordnung liegt) kann auch die maximal mögliche Zuladung an Tieren gem. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugrunde gelegt werden.
23	Anhang II Nr. 5 Anzahl der Fahrtenbücher	Wie viele Fahrtenbuch-Originals muss der Transporteur mitführen, wenn er mehrere Tierpartien mit unterschiedlichen Bestimmungsorten auf dem Fahrzeug hat?	Wegen der Unterzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Tierhalters an jedem Bestimmungsort ist die der Tierpartien entsprechende Anzahl an Fahrtenbuch-Originalen mitzuführen.
24	Anhang II Abschnitt 2 des Fahrtenbuchs Ausfüllen von Abschnitt 2 des Fahrtenbuchs	Sind die Punkte 8-11 immer auszufüllen oder nur, wenn Artikel 26 (4) b) zutrifft oder wenn z.B. im Hafen oder an einer Sammelstelle ein Tierarzt ohnehin anwesend ist? Warum steht unter Punkt 11 Tierarzt und nicht amtlicher Tierarzt?	Dieser Teil des Fahrtenbuches wird in der Regel vom amtlichen Tierarzt oder von einem amtlich beauftragten Tierarzt ausgefüllt werden, da bei internationalen Transporten ohnehin amtliche Gesundheitsbescheinigungen auszustellen sind.
25	Anhang IV Nr. 1	Ist der Verweis im Anhang IV Nr. 1 auf Artikel 17 Absatz 1 richtig?	Nein, der Verweis muss auf Artikel 17 Absatz 2 lauten.

2. Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009

- Die Reihenfolge orientiert sich am Verordnungstext -

1	Begriffsbestimmungen, die in der Ver-	„Stubenvogel“	Der Begriff Stubenvogel erfasst alle Vögel, die als Heimtier gehalten werden, mit Ausnahme der Hausgeflügelarten.
---	---------------------------------------	---------------	---

	ordnung verwendet werden, aber nicht definiert sind.		
2	Ausnahmen in § 2 der Verordnung	Ausnahmen für nationale Beförderungen bis zu 12 Stunden	Es dürfen Straßentransportmittel verwendet werden, die nicht über einen Zulassungsnachweis, nicht über eine Ausstattung mit Temperaturüberwachungssystem und Datensreiber und nicht über ein Navigationssystem verfügen.